

## Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 16. Oktober 2024** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)  
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)  
Eduard HIESS (ÖVP)  
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)  
Markus LOYDOLT (ÖVP)  
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)  
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)  
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)  
Salfo NIKIEMA (ÖVP)  
Gerald POPP (ÖVP)  
Kurt SCHEIDL (ÖVP)  
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)  
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)  
Erwin BURGGRAF (FPÖ)  
Michael FRANZ (FPÖ)  
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)  
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)  
Rainer CHRIST (GRÜNE)  
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)  
Laura OZLBERGER (GRÜNE)  
Franz PFABIGAN (SPÖ)  
Thomas PFABIGAN (SPÖ)  
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: StR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)  
GR Astrid WISGRILL (ÖVP)  
GR Karin GRABNER (FPÖ)  
GR Anton PANY (FPÖ)

Nicht entschuldigt: -

der Schriftführer: StADir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 10.10.2024 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 11.10.2024 an der Amtstafel angeschlagen.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung stellt sich die neue Mitarbeiterin in der Bauabteilung, Frau Lea Dangl, dem Gemeinderat vor.

Weiters informiert Herr Bgm. Josef Ramharter über die durch das Hochwasser vom September 2024 entstandenen Schäden. Die voraussichtliche Gesamtschadenssumme (ohne Wasserläufe, Wege u. Straßen) wird EUR 4.435.118,00 betragen.

Gleichzeitig bedankt sich Herr Bgm. Josef Ramharter bei allen beteiligten Freiwilligen Feuerwehren und den Kollegen der städtischen Wirtschaftsbetriebe für deren vorbildlichen Einsatz, ohne den die Schäden wesentlich höher gewesen wären.

Der Vorsitzende **setzt** gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., die **Tagesordnungspunkte**:

7. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Dorfzentrum Ulrichschlag – Erneuerung der Heizungsanlage

und

9. Personalangelegenheiten
  - b) Sonstiges
  - bb) Gewährung von Prämien für besondere Leistungen

**ab.**

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

## **Öffentlicher Teil:**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. August 2024
2. Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 16.10.2024

3. Aufnahme von Darlehen
  - a) WVA Waidhofen
  - b) ABA Ulrichschlag
  - c) Hochwasserschutz Altwaidhofen
  - d) Verabschiedungshalle
  - e) Rathaus-Umbau
  - f) Kleinstkindtagesbetreuung
  - g) Sanierung Kindergarten 2
4. Erlassung Kanalabgabenordnung Waidhofen an der Thaya anlässlich Umgestaltung KG Ulrichschlag
5. Aufhebung der Kanalabgabenordnung der KG Ulrichschlag
6. Glasfaser Stadt Waidhofen an der Thaya – Verkauf von Leerrohren in der Thayparkstraße sowie Mitterweg an die NÖGIG durch die Annahme „Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten“
7. Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

### **Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. August 2024**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

**Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.**

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung**

### **Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 16.10.2024**

#### **SACHVERHALT:**

Das Sitzungsprotokoll über die am 16.10.2024 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Gerhard WACHTER zur Kenntnis gebracht.

StADir. Mag. Rudolf Polt weist darauf hin, dass bezüglich des Ausschussprotokolls die entsprechenden Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung einzuhalten sind. Er wird die Mitarbeiterin anweisen, dass dies in Hinkunft gewährleistet ist.

# Bericht

über die am 16.10.2024

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

## Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Projekt Neubau Kleinstkindbetreuung - Projektablauf
3. Projekt Umbau Kindergarten 2 - Projektablauf
4. Allfälliges

### Anwesend:

|                                                    |                     |
|----------------------------------------------------|---------------------|
| Vorsitzender des Prüfungsausschusses               | GR Gerhard WACHTER  |
| Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses | GR Rainer CHRIST    |
| Mitglied des Prüfungsausschusses                   | GR Gerald POPP, BSc |
| Mitglied des Prüfungsausschusses                   | GR Kurt Scheidl     |
| Mitglied des Prüfungsausschusses                   | GR Karin GRABNER    |

### Entschuldigt:

|                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| Mitglied des Prüfungsausschusses | GR Ing. Jürgen SCHMIDT |
| Mitglied des Prüfungsausschusses | GR Bernhard LÖSCHER    |

### Schriftführer

Helga FRANZ

Gemäß § 47 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. wird die Anwesenheit von StA.Dir.Stellv. Norbert Schmied und Dipl. Ing. Österreicher als Auskunftspersonen für die Tagesordnungspunkte 2, 3 u. 4 beschlossen.

### I. Istbestände:

|                                                                 |        |
|-----------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von                      | 0,00 € |
| 2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG |        |
| letzter Kontostand, Auszug-Nr. 252 vom 29.12.2023               | 0,00 € |
| 3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 252 vom 29.12.2023   | 0,00 € |
| 4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 009 vom 29.12.2023   | 0,00 € |
| 5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 128 vom 29.12.2023         | 0,00 € |
| 6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 50 vom 29.12.2023       | 0,00 € |
| 7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 29.12.2023       | 0,00 € |
| 8. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-965217, Nr. 005 vom 29.12.2023   | 0,00 € |
| 9. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-965225, Nr. 002 vom 29.12.2023   | 0,00 € |
| 10. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-965605, Nr. 12 vom 29.12.2023   | 0,00 € |
| Gesamt-Istbestand                                               | 0,00 € |

### II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)  
 Letzte gebuchte Beleg-Nummer: 12457

|                                   | Bar  | Giro | Verrechnung | Insgesamt |
|-----------------------------------|------|------|-------------|-----------|
| Verbuchte Einnahmen               | 0,00 | 0,00 | 0,00        | 0,00      |
| + nichtverbuchte Einnahmen        |      |      |             |           |
| = Gesamteinnahmen                 | 0,00 | 0,00 | 0,00        | 0,00      |
| Verbuchte Ausgaben                | 0,00 | 0,00 | 0,00        | 0,00      |
| + nichtverbuchte Ausgaben         |      |      |             |           |
| = Gesamtausgaben                  | 0,00 | 0,00 | 0,00        | 0,00      |
| Sollbestand =<br>Gesamteinnahmen- | 0,00 | 0,00 | 0,00        | 0,00      |

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- ☐ die Übereinstimmung
- ☐ ein Mehrvorfund von € ..... Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. .... vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ☐ ein Fehlbetrag von € ..... Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. .... Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht <sup>1)</sup>, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt <sup>1)</sup>.

### III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Projekt Neubau Kleinstkindbetreuung - Projektablauf

Dipl. Ing. Österreicher vom Architektenbüro Litschauer erläuterte ausführlich die aktuelle Projektsituation. Es sind alle aufgetretenen Fragen ausreichend beantwortet worden. Das gesamte Projekt befindet sich im Zeit- und Kostenrahmen.

ad Pkt. 3. Umbau Kindergarten 2 - Projektablauf

Dipl. Ing. Österreicher vom Architektenbüro Litschauer erläuterte ausführlich die aktuelle Projektsituation. Es sind alle aufgetretenen Fragen ausreichend beantwortet worden. Das gesamte Projekt befindet sich im Zeit- und Kostenrahmen. Beim Hochwasser am 14.09.2024 wurde der Keller des Kindergartens überflutet und von Dipl. Ing. Österreicher bei einer zufälligen Nachschau dankenswerterweise ausgepumpt.

ad Pkt. 4. Allfälliges

Dipl. Ing. Österreicher vom Architektenbüro Litschauer erläuterte weiters das Projekt Umbau Rathaus und beantwortet auch hier die aufgetretenen Fragen.

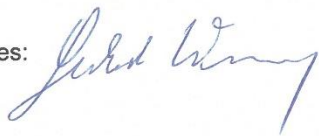
### IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

keine

Ende der Sitzung: 15:00 Uhr

Waidhofen an der Thaya, am 16.10.2024

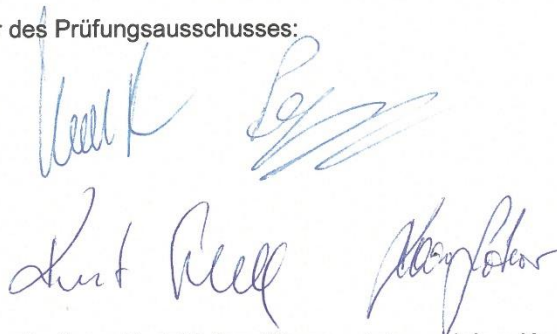
Vorsitzender Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

*Der Bericht des Prüfungsausschusses  
wird zur Kenntnis genommen.*

16.10.2024  
(Datum)

  
(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

*Der Bericht des Prüfungsausschusses wird  
zur Kenntnis genommen*

16.10.24  
(Datum)

  
(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

#### a) WVA Waidhofen

**StR Eduard HIESS hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.**

#### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „WVA Waidhofen“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 399.400,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 26.09.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 26.09.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Es entspricht jedoch nur das Angebot der HYPO NOE der Ausschreibung (Bindung des endgültig zu fixierenden Zinssatzes an die laufzeitbezogene SWAP Rate). Daher sind die anderen Angebote auszuscheiden.

Die Raiffeisenbank, die BAWAG und die HYPO OOE haben die Angebote an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung A – **WVA Waidhofen – EUR 399.400,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

| Bankinstitut                                        |                            | Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,196 % (26.09.2024) mind. 0,00 % | Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,379 % (25 Y) u. 2,472 % (15 Y) 26.09.2024) |
|-----------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Raiffeisenbank im Thayatal eGen                     | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,72 % / <u>3,916 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 596.209,68                                                                            |                                                                                                                         |
| Waldviertler Sparkasse Bank AG                      | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,58 % / <u>3,776 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 589.173,58                                                                            |                                                                                                                         |
| Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> |                                                                                         |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          |                                                                                         |                                                                                                                         |
| BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,65 % / <u>3,846 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 592.691,63                                                                            |                                                                                                                         |
| HYPO NOE, 3100 St. Pölten                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,49 % / <u>3,686 %</u>                                                                 | 0,87% / <u>3,249 %</u>                                                                                                  |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 584.650,37                                                                            | € 562.687,70                                                                                                            |
| HYPO OOE, 4010 Linz                                 | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,75 % / <u>3,946 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 597.717,41                                                                            |                                                                                                                         |

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbringen, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

### bei Variante 1 – variabler Verzinsung

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag lt. Angebot | Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|-----------------------|--------------------------------------------|---------------------|
| 1     | Waldviert. Spark.      | 0,580%                | 0,480%                                     | 589.173,58          |
| 2     | HYPO NOE               | 0,490%                | 0,490%                                     | 584.650,37          |
| 3     | RAIBA Thayatal         | 0,720%                | 0,620%                                     | 596.209,68          |
| 4     | BAWAG                  | 0,650%                | 0,650%                                     | 592.691,63          |
| 5     | HYPO OOE               | 0,750%                | 0,750%                                     | 597.717,41          |
| 6     | Volksbank NÖ           |                       |                                            |                     |

### bei Variante 2 – Fixverzinsung

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|-----------|---------------------|
| 1     | HYPO NOE               | 0,870%    | 562.687,70          |
| 2     | Waldviert. Spark.      |           |                     |
| 3     | RAIBA Thayatal         |           |                     |
| 4     | HYPO OOE               |           |                     |
| 5     | BAWAG                  |           |                     |
| 6     | Volksbank NÖ           |           |                     |

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.09.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 09.10.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 09.10.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt gleichzeitig die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 399.400,00** zur Finanzierung des Projekts „WVA Waidhofen“ bei der **Waldviertler Sparkasse Bank AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1,

einer variablen Verzinsung mit **0,58 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 26.9.2024: 3,776 %) und die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

#### b) ABA Ulrichschlag

**StR Eduard HIESS hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.**

#### **SACHVERHALT:**

Zur Finanzierung des Vorhabens „ABA Ulrichschlag“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 336.300,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 26.09.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 26.09.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Es entspricht jedoch nur das Angebot der HYPO NOE der Ausschreibung (Bindung des endgültig zu fixierenden Zinssatzes an die laufzeitbezogene SWAP Rate). Daher sind die anderen Angebote auszuscheiden.

Die Raiffeisenbank, die BAWAG und die HYPO OOE haben die Angebote an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung B – **ABA Ulrichschlag – EUR 336.300,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

| Bankinstitut                                        |                            | Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,196 % (26.09.2024) mind. 0,00 % | Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,379 % (25 Y) u. 2,472 % (15 Y) 26.09.2024) |
|-----------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Raiffeisenbank im Thayatal eGen                     | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,72 % / <u>3,916 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 502.016,31                                                                            |                                                                                                                         |
| Waldviertler Sparkasse Bank AG                      | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,58 % / <u>3,776 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 496.091,82                                                                            |                                                                                                                         |
| Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> |                                                                                         |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          |                                                                                         |                                                                                                                         |
| BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,65 % / <u>3,846 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 499.054,07                                                                            |                                                                                                                         |
| HYPO NOE, 3100 St. Pölten                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,49 % / <u>3,686 %</u>                                                                 | 0,87% / <u>3,249 %</u>                                                                                                  |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 492.283,23                                                                            | € 473.790,37                                                                                                            |
| HYPO OOE, 4010 Linz                                 | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,75 % / <u>3,946 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 503.285,84                                                                            |                                                                                                                         |

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbringen, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

### bei Variante 1 – variabler Verzinsung

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag | Nach Berücks.<br>Abschlag für<br>Unterstützungen                                         | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1     | Waldviert. Spark.      | 0,580%    | 0,480%  | 496.091,82          |
| 2     | HYPO NOE               | 0,490%    | 0,490%                                                                                   | 492.283,23          |
| 3     | RAIBA Thayatal         | 0,720%    | 0,620%                                                                                   | 502.016,31          |
| 4     | BAWAG                  | 0,650%    | 0,650%                                                                                   | 499.054,07          |
| 5     | HYPO OOE               | 0,750%    | 0,750%                                                                                   | 503.285,84          |
| 6     | Volksbank NÖ           |           |                                                                                          |                     |

### bei Variante 2 – Fixverzinsung

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|-----------|---------------------|
| 1     | HYPO NOE               | 0,870%    | 473.790,37          |
| 2     | Waldviert. Spark.      |           |                     |
| 3     | RAIBA Thayatal         |           |                     |
| 4     | HYPO OOE               |           |                     |
| 5     | BAWAG                  |           |                     |
| 6     | Volksbank NÖ           |           |                     |

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.09.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 09.10.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 09.10.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt gleichzeitig die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 336.300,00** zur Finanzierung des Projekts „ABA Ulrichschlag“ bei der **Waldviertler Sparkasse Bank AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1,

einer variablen Verzinsung mit **0,58 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 26.9.2024: 3,776 %) und die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

#### c) Hochwasserschutz Altwaidhofen

**StR Eduard HIESS hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.**

#### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Hochwasserschutz Altwaidhofen“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 107.900,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 26.09.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 26.09.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Es entspricht jedoch nur das Angebot der HYPO NOE der Ausschreibung (Bindung des endgültig zu fixierenden Zinssatzes an die laufzeitbezogene SWAP Rate). Daher sind die anderen Angebote auszuscheiden.

Die Raiffeisenbank, die BAWAG und die HYPO OOE haben die Angebote an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung C – **Hochwasserschutz Altwaidhofen – EUR 107.900,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

| Bankinstitut                                        |                            | Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,196 % (26.09.2024) mind. 0,00 % | Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,379 % (25 Y) u. 2,472 % (15 Y) 26.09.2024) |
|-----------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Raiffeisenbank im Thayatal eGen                     | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,72 % / <u>3,916 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 161.069,16                                                                            |                                                                                                                         |
| Waldviertler Sparkasse Bank AG                      | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,58 % / <u>3,776 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 159.168,33                                                                            |                                                                                                                         |
| Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> |                                                                                         |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          |                                                                                         |                                                                                                                         |
| BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,65 % / <u>3,846 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 160.118,74                                                                            |                                                                                                                         |
| HYPO NOE, 3100 St. Pölten                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,49 % / <u>3,686 %</u>                                                                 | 0,87% / <u>3,249 %</u>                                                                                                  |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 157.946,36                                                                            | € 152.013,03                                                                                                            |
| HYPO OOE, 4010 Linz                                 | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,75 % / <u>3,946 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 161.476,49                                                                            |                                                                                                                         |

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbringen, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

**bei Variante 1 – variabler Verzinsung**

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag | Nach Berücks.<br>Abschlag für<br>Unterstützungen                                         | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1     | Waldviert. Spark.      | 0,580%    | 0,480%  | 159.168,33          |
| 2     | HYPO NOE               | 0,490%    | 0,490%                                                                                   | 157.946,36          |
| 3     | RAIBA Thayatal         | 0,720%    | 0,620%                                                                                   | 161.069,16          |
| 4     | BAWAG                  | 0,650%    | 0,650%                                                                                   | 160.118,74          |
| 5     | HYPO OOE               | 0,750%    | 0,750%                                                                                   | 161.476,49          |
| 6     | Volksbank NÖ           |           |                                                                                          |                     |

**bei Variante 2 – Fixverzinsung**

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag SWAP<br>oder | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|------------------------|---------------------|
| 1     | HYPO NOE               | 0,870%                 | 152.013,03          |
| 2     | Waldviert. Spark.      |                        |                     |
| 3     | RAIBA Thayatal         |                        |                     |
| 4     | HYPO OOE               |                        |                     |
| 5     | BAWAG                  |                        |                     |
| 6     | Volksbank NÖ           |                        |                     |

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.09.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 09.10.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 09.10.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 107.900,00** zur Finanzierung des Projekts „Hochwasserschutz Altwaidhofen“

bei der **Waldviertler Sparkasse Bank AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit **0,58 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 26.9.2024: 3,776 %).

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

#### d) Verabschiedungshalle

#### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Verabschiedungshalle“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 375.200,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 26.09.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 26.09.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Es entspricht jedoch nur das Angebot der HYPO NOE der Ausschreibung (Bindung des endgültig zu fixierenden Zinssatzes an die laufzeitbezogene SWAP Rate). Daher sind die anderen Angebote auszuschneiden.

Die Raiffeisenbank, die BAWAG und die HYPO OOE haben die Angebote an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung D – **Verabschiedungshalle – EUR 375.200,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

| Bankinstitut                                        |                            | Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,196 % (26.09.2024) mind. 0,00 % | Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,379 % (25 Y) u. 2,472 % (15 Y) 26.09.2024) |
|-----------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Raiffeisenbank im Thayatal eGen                     | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,72 % / <u>3,916 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 560.084,80                                                                            |                                                                                                                         |
| Waldviertler Sparkasse Bank AG                      | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,58 % / <u>3,776 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 553.475,03                                                                            |                                                                                                                         |
| Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> |                                                                                         |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          |                                                                                         |                                                                                                                         |
| BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,65 % / <u>3,846 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 556.779,92                                                                            |                                                                                                                         |
| HYPO NOE, 3100 St. Pölten                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,49 % / <u>3,686 %</u>                                                                 | 0,87% / <u>3,249 %</u>                                                                                                  |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 549.225,89                                                                            | € 528.593,95                                                                                                            |
| HYPO OOE, 4010 Linz                                 | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,75 % / <u>3,946 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 561.501,18                                                                            |                                                                                                                         |

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

**bei Variante 1 – variabler Verzinsung**

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|-----------|---------------------|
| 1     | HYPO NOE               | 0,490%    | 549.225,89          |
| 2     | Waldviert. Spark.      | 0,580%    | 553.475,03          |
| 3     | BAWAG                  | 0,650%    | 556.779,92          |
| 4     | RAIBA Thayatal         | 0,720%    | 560.084,80          |
| 5     | HYPO OOE               | 0,750%    | 561.501,18          |
| 6     | Volksbank NÖ           |           |                     |

**bei Variante 2 – Fixverzinsung****Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.09.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 09.10.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 09.10.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 375.200,00** zur Finanzierung des Projekts „Verabschiedungshalle“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit **0,49 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 26.9.2024: 3,686 %).

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: Punkt der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

#### e) Rathaus-Umbau

#### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Rathaus-Umbau“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 83.400,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 26.09.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 26.09.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Es entspricht jedoch nur das Angebot der HYPO NOE der Ausschreibung (Bindung des endgültig zu fixierenden Zinssatzes an die laufzeitbezogene SWAP Rate). Daher sind die anderen Angebote auszuschneiden.

Die Raiffeisenbank, die BAWAG und die HYPO OOE haben die Angebote an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung E – **Rathaus-Umbau – EUR 83.400,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

| Bankinstitut                                        |                            | Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,196 % (26.09.2024) mind. 0,00 % | Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,379 % (25 Y) u. 2,472 % (15 Y) 26.09.2024) |
|-----------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Raiffeisenbank im Thayatal eGen                     | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,62 % / <u>3,816 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 107.534,29                                                                            |                                                                                                                         |
| Waldviertler Sparkasse Bank AG                      | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,53 % / <u>3,726 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 106.965,09                                                                            |                                                                                                                         |
| Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> |                                                                                         |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          |                                                                                         |                                                                                                                         |
| BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,65 % / <u>3,846 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 107.724,03                                                                            |                                                                                                                         |
| HYPO NOE, 3100 St. Pölten                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,49 % / <u>3,686 %</u>                                                                 | 0,60% / <u>3,072 %</u>                                                                                                  |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 106.712,11                                                                            | € 102.828,86                                                                                                            |
| HYPO OOE, 4010 Linz                                 | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,54 % / <u>3,736 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 107.028,33                                                                            |                                                                                                                         |

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

**bei Variante 1 – variabler Verzinsung**

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|-----------|---------------------|
| 1     | HYPO NOE               | 0,490%    | 106.712,11          |
| 2     | Waldviert. Spark.      | 0,530%    | 106.965,09          |
| 3     | HYPO OOE               | 0,540%    | 107.028,33          |
| 4     | RAIBA Thayatal         | 0,620%    | 107.534,29          |
| 5     | BAWAG                  | 0,650%    | 107.724,03          |
| 6     | Volksbank NÖ           | 0,000%    |                     |

**bei Variante 2 – Fixverzinsung**

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag SWAP | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|----------------|---------------------|
| 1     | HYPO NOE               | 0,600%         | 102.828,86          |
| 2     | HYPO OOE               |                |                     |
| 3     | RAIBA Thayatal         |                |                     |
| 4     | Waldviert. Spark.      |                |                     |
| 5     | BAWAG                  |                |                     |
| 6     | Volksbank NÖ           |                |                     |

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.09.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 09.10.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 09.10.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 83.400,00** zur Finanzierung des Projekts „Rathaus-Umbau“ bei der **HYPO**

**NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit **0,49 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 26.9.2024: 3,686 %).

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

#### f) Kleinstkindtagesbetreuung

#### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Kleinstkindtagesbetreuung“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 338.800,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 26.09.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 26.09.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Es entspricht jedoch nur das Angebot der HYPO NOE der Ausschreibung (Bindung des endgültig zu fixierenden Zinssatzes an die laufzeitbezogene SWAP Rate). Daher sind die anderen Angebote auszuschneiden.

Die Raiffeisenbank, die BAWAG und die HYPO OOE haben die Angebote an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung F – **Kleinstkindtagesbetreuung – EUR 338.800,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

| Bankinstitut                                        |                            | Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,196 % (26.09.2024) mind. 0,00 % | Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,379 % (25 Y) u. 2,472 % (15 Y) 26.09.2024) |
|-----------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Raiffeisenbank im Thayatal eGen                     | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,62 % / <u>3,816 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 436.841,94                                                                            |                                                                                                                         |
| Waldviertler Sparkasse Bank AG                      | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,53 % / <u>3,726 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 434.529,63                                                                            |                                                                                                                         |
| Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> |                                                                                         |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          |                                                                                         |                                                                                                                         |
| BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,65 % / <u>3,846 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 437.612,71                                                                            |                                                                                                                         |
| HYPO NOE, 3100 St. Pölten                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,49 % / <u>3,686 %</u>                                                                 | 0,60% / <u>3,072 %</u>                                                                                                  |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 433.501,94                                                                            | € 417.726,85                                                                                                            |
| HYPO OOE, 4010 Linz                                 | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,54 % / <u>3,736 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 434.786,56                                                                            |                                                                                                                         |

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

**bei Variante 1 – variabler Verzinsung**

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|-----------|---------------------|
| 1     | HYPO NOE               | 0,490%    | 433.501,94          |
| 2     | Waldviert. Spark.      | 0,530%    | 434.529,63          |
| 3     | HYPO OOE               | 0,540%    | 434.786,56          |
| 4     | RAIBA Thayatal         | 0,620%    | 436.841,94          |
| 5     | BAWAG                  | 0,650%    | 437.612,71          |
| 6     | Volksbank NÖ           |           |                     |

**bei Variante 2 – Fixverzinsung**

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag SWAP | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|----------------|---------------------|
| 1     | HYPO NOE               | 0,600%         | 417.726,85          |
| 2     | HYPO OOE               |                |                     |
| 3     | RAIBA Thayatal         |                |                     |
| 4     | Waldviert. Spark.      |                |                     |
| 5     | BAWAG                  |                |                     |
| 6     | Volksbank NÖ           |                |                     |

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.09.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 09.10.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 09.10.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 338.800,00** zur Finanzierung des Projekts „Kleinstkindtagesbetreuung“ bei

der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer variablen Verzinsung mit **0,49 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 26.9.2024: 3,686 %).

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

#### g) Sanierung Kindergarten 2

**StR Eduard HIESS hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.**

#### **SACHVERHALT:**

Zur Finanzierung des Vorhabens „Sanierung Kindergarten 2“ ist im Jahr 2024 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 416.600,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank im Thayatal eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 26.09.2024 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 26.09.2024 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Frau Daniela Hager, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank im Thayatal eGen und Herr Michael Jager von der HYPO NOE.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Mit Ausnahme der BAWAG hat jede Bank ein Fixzinsangebot abgegeben. Es entspricht jedoch nur das Angebot der HYPO NOE der Ausschreibung (Bindung des endgültig zu fixierenden Zinssatzes an die laufzeitbezogene SWAP Rate). Daher sind die anderen Angebote auszuscheiden.

Die Raiffeisenbank, die BAWAG und die HYPO OOE haben die Angebote an einen Gesamtzuschlag aller Darlehen gebunden.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung G – **Sanierung Kindergarten 2 – EUR 416.600,-- für beide Zinssatzvarianten** ergibt folgendes Ergebnis:

| Bankinstitut                                        |                            | Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,196 % (26.09.2024) mind. 0,00 % | Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,379 % (25 Y) u. 2,472 % (15 Y) 26.09.2024) |
|-----------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Raiffeisenbank im Thayatal eGen                     | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,62 % / <u>3,816 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 537.155,71                                                                            |                                                                                                                         |
| Waldviertler Sparkasse Bank AG                      | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,53 % / <u>3,726 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 534.312,41                                                                            |                                                                                                                         |
| Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> |                                                                                         |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          |                                                                                         |                                                                                                                         |
| BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,65 % / <u>3,846 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 538.103,47                                                                            |                                                                                                                         |
| HYPO NOE, 3100 St. Pölten                           | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,49 % / <u>3,686 %</u>                                                                 | 0,60% / <u>3,072 %</u>                                                                                                  |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 533.048,73                                                                            | € 513.651,14                                                                                                            |
| HYPO OOE, 4010 Linz                                 | Aufschlag/ <u>Zinssatz</u> | 0,54 % / <u>3,736 %</u>                                                                 |                                                                                                                         |
|                                                     | Gesamtrückzahlung          | € 534.628,33                                                                            |                                                                                                                         |

Nach Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbringen, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

**bei Variante 1 – variabler Verzinsung**

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag | Nach Berücks.<br>Abschlag für<br>Unterstützungen                                         | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1     | Waldviert. Spark.      | 0,530%    | 0,430%  | 534.312,41          |
| 2     | HYPO NOE               | 0,490%    | 0,490%                                                                                   | 533.048,73          |
| 3     | RAIBA Thayatal         | 0,620%    | 0,520%                                                                                   | 537.155,71          |
| 4     | HYPO OOE               | 0,540%    | 0,540%                                                                                   | 534.628,33          |
| 5     | BAWAG                  | 0,650%    | 0,650%                                                                                   | 538.103,47          |
| 6     | Volksbank NÖ           |           |                                                                                          |                     |

**bei Variante 2 – Fixverzinsung**

| Platz | Bank - Kurzbezeichnung | Aufschlag SWAP | Gesamtrückzahlungen |
|-------|------------------------|----------------|---------------------|
| 1     | HYPO NOE               | 0,600%         | 513.651,14          |
| 2     | HYPO OOE               |                |                     |
| 3     | RAIBA Thayatal         |                |                     |
| 4     | Waldviert. Spark.      |                |                     |
| 5     | BAWAG                  |                |                     |
| 6     | Volksbank NÖ           |                |                     |

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.09.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 09.10.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 09.10.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 416.600,00** zur Finanzierung des Projekts „Sanierung Kindergarten 2“ bei der **Waldviertler Sparkasse Bank AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1, einer

variablen Verzinsung mit **0,53 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor, mind. 0,000 % (Gesamtzinssatz mit Stand 26.9.2024: 3,726 %).

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

### Erlassung Kanalabgabenordnung Waidhofen an der Thaya anlässlich Umgestaltung KG Ulrichschlag

#### SACHVERHALT:

Wie der derzeitige Bauzeitplan des neuen Schmutzwasserkanals in der KG Ulrichschlag vorsieht, ist die Fertigstellung Ende 2024 gegeben. Somit können ab 01.01.2025 die Abwässer der KG Ulrichschlag in die Kanalanlage in Waidhofen an der Thaya eingeleitet werden. Dadurch wird ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt.

Laut § 2 Abs. 2 lit. d NÖ Kanalgesetz 1977 ist eine Kanaleinmündungsabgabe auch für bereits an einen Kanal angeschlossene Liegenschaft, selbst wenn schon einmal eine Abgabe oder vergleichbare Leistung für den Kanalanschluss erbracht wurde dann einzuheben, wenn eine vorhandene Kanalanlage so umgestaltet oder durch eine neue ersetzt wird, dass dadurch ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird.

Gemäß § 2 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ist bei Umgestaltung einer Kanalanlage für Liegenschaften, die bereits an die bisherige Kanalanlage angeschlossen waren, eine Kanaleinmündungsabgabe höchstens in jenem Ausmaß vorzuschreiben, das dem Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtkosten der umgestalteten Kanalanlage entspricht.

Aus diesem Grund ist eine neue Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage Waidhofen an der Thaya zu erlassen. Die erlassene Kanalabgabenordnung für die KG Ulrichschlag vom 03.05.2001 ist aufzuheben.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.09.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 09.10.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 09.10.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

# KANALABGABENORDNUNG

## der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

ausgenommen sind die KG Schlagles und KG Götzles

### § 1

In der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

#### A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

##### **Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 16,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 25.293.770,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 50.886 zugrundegelegt.

#### B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

##### **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 13,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 9.878.083,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 31.707 zugrunde gelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die KG Ulrichschlag anlässlich der Umgestaltung nach § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird mit **EUR 11,60** festgesetzt.

(4) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 3) der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten mit 100 % festgesetzt, was Gesamtbaukosten der Kanalanlage von EUR 1.279.892,00 und Kosten der Umgestaltung von EUR 1.279.892,00 entspricht. Das Ausmaß der Erhebung wird mit 85,93 % von 100 % bestimmt.

## C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 6,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 8.272.686,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 25.290 zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- |                                                 |                 |
|-------------------------------------------------|-----------------|
| a) Mischwasserkanal:                            | <b>EUR 2,95</b> |
| b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | <b>EUR 2,95</b> |

## § 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis spätestens 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu entrichten.

## § 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**  
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

### Aufhebung der Kanalabgabenordnung der KG Ulrichschlag

#### SACHVERHALT:

Wie der derzeitige Bauzeitplan des neuen Schmutzwasserkanals in der KG Ulrichschlag vorsieht, ist die Fertigstellung Ende 2024 gegeben. Somit können ab 01.01.2025 die Abwässer der KG Ulrichschlag in die Kanalanlage in Waidhofen an der Thaya eingeleitet werden. Dadurch wird ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt.

Laut § 2 Abs. 2 lit. d NÖ Kanalgesetz 1977 ist eine Kanaleinmündungsabgabe auch für bereits an einen Kanal angeschlossene Liegenschaft, selbst wenn schon einmal eine Abgabe oder vergleichbare Leistung für den Kanalananschluss erbracht wurde dann einzuheben, wenn eine vorhandene Kanalanlage so umgestaltet oder durch eine neue ersetzt wird, dass dadurch ein erhöhter Reinigungsgrad der Abwässer erzielt wird.

Gemäß § 2 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ist bei Umgestaltung einer Kanalanlage für Liegenschaften, die bereits an die bisherige Kanalanlage angeschlossen waren, eine Kanaleinmündungsabgabe höchstens in jenem Ausmaß vorzuschreiben, das dem Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtkosten der umgestalteten Kanalanlage entspricht.

Aus diesem Grund ist eine neue Kanalabgabenordnung für die Kanalanlage Waidhofen an der Thaya zu erlassen. Die erlassene Kanalabgabenordnung für die KG Ulrichschlag vom 03.05.2001 ist aufzuheben.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.09.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 09.10.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 09.10.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

# **Aufhebung KANALABGABENORDNUNG der KG Ulrichschlag**

## **§ 1**

Die erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 03.05.2001 für die KG Ulrichschlag wird aufgehoben. Die Aufhebung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

**Glasfaser Stadt Waidhofen an der Thaya - Verkauf von Leerrohren in der Thayaparkstraße sowie Mitterweg an die NÖGIG durch die Annahme „Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten“**

### SACHVERHALT:

Um zukünftige Grabungsleistungen in Bestandsstraßen zu minimieren, wurde im Zuge des Infrastrukturprojekts im Betriebsgebiet Nordwest, Errichtung der Thayaparkstraße von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zusätzlich ein Leerrohr für Glasfaser verlegt.

Die Niederösterreichische Glasinfrastrukturgesellschaft (kurz: nÖGIG), 3100 Sankt Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 560 möchte dieses Leerrohr kaufen und hat dafür am 17.06.2024 einen entsprechenden Vertrag an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt. Der Vertragspreis für den genannten Vertragsgegenstand beträgt gemäß diesem übermittelten Vertrag der nÖGIG EUR 15.361,92 incl. USt.

Weiters im Vertrag (Anhang 2.2) geregelt: Die Stadtgemeinde übergibt ein Leerverrohrung DN110 an die nÖGIG, die Zugschächte werden gemeinsam benützt und die zukünftigen Instandsetzungskosten anteilig zu je 50% geteilt.

Dieser Betrag wurde durch das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, berechnet und mitgeteilt, dass diese Summe genau mit den Ausgaben der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den Leistungsumfang des Vertragsgegenstand übereinstimmt.

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 30.09.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 09.10.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 09.10.2024 an den Gemeinderat:

**ANTRAG** des GR-Mitglied wählen an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender am 17.06.2024 durch die Niederösterreichische Glasinfrastrukturgesellschaft (kurz: nöGIG), 3100 Sankt Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 560 übermittelten Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten zugestimmt:

”

---

**VERTRAG ÜBER DEN ERWERB  
VON MITVERLEGEPROJEKTEN**

---

zwischen

**STADTGEMEINDE Waidhofen an der Thaya**

als Verkäuferin

und

**NÖGIG PROJEKTENTWICKLUNGS GMBH**

als Erwerberin

---

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH  
Gauermannngasse 2, 1010 Wien

TP056\_Waidhofen\_Thaya\_Erwerb Mitverlegeprojekt\_20240617

**DIESER VERTRAG WIRD AM UNTENSTEHENDEN TAG ABGESCHLOSSEN  
ZWISCHEN:**

- (1) **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**  
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya  
als „**Verkäuferin**“

und

- (2) **nöGIG Projektentwicklungs GmbH, FN 500566 b**  
Niederösterreich-Ring 2/Haus A, 3100 St. Pölten  
als „**Erwerberin**“

Die oben in Punkt (1) und (2) genannten Parteien werden nachfolgend gemeinsam auch als die „**Parteien**“ bezeichnet und einzeln als eine „**Partei**“.

**PRÄAMBEL**

- (A) Ein Mittel zur Kostenreduktion beim Bau des Niederösterreichischen Glasfasernetzes ist die Mitverlegung von Leerrohren bei Bauvorhaben, die in der betreffenden Gemeinde ohnedies stattfinden.
- (B) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya („**Gemeinde**“) hat im Gebiet der Gemeinde ein oder mehrere Mitverlegeprojekte für die geplante Errichtung eines Glasfasernetzes abgewickelt, die in ein Teilprojekt des Niederösterreichischen Glasfasernetzes integriert werden sollen.
- (C) Dieser Vertrag regelt die Übertragung eines oder mehrerer Mitverlegeprojekte oder von Teilen davon an die Erwerberin, damit Verkäuferin an das Niederösterreichische Glasfasernetz angeschlossen werden kann.

**DIE PARTEIEN VEREINBAREN** wie folgt:

**1. DEFINITIONEN**

- 1.1 Alle Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages sind geschlechtsneutral zu verstehen, wenn sich nicht aus dem Regelungszusammenhang dieses Vertrages eindeutig etwas anderes ergibt.
- 1.2 Die folgenden Begriffe haben für die Zwecke dieses Vertrags und seiner Anhänge die jeweils nachfolgend angeführte Bedeutung, sofern ihnen nicht im Einzelfall durch diesen Vertrag eindeutig ein anderer Inhalt gegeben wird. In diesem Vertrag nicht definierte Begriffe mit einer im TKG idgF definierte Bedeutung haben auch für diesen Vertrag die dort festgelegte Bedeutung.

„**Leitungsrecht**“ ist ein gesetzliches Leitungsrecht gemäß § 5 Abs 3, Abs 4 oder Abs 6 TKG idgF an einem durch ein Mitverlegeprojekt betroffenen Grundstück

|                         |                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                         | (Grundbuchskörper) mit dem durch Vertrag und/oder Bescheid allenfalls näher festgelegten Inhalt.                                                                                                                                         |
| „Mitverlegeprojekt“     | ist das oder sind die in der Gemeinde abgewickelte/n Projekt/e, dessen/deren Ergebnis/se den in <b>Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands</b> näher beschriebenen Vertragsgegenstand bildet/bilden.                            |
| „Passive Infrastruktur“ | umfasst die in Punkt 2.2 vereinbarte und in Anhang 2.2 beschriebene Gesamtheit von Leerrohren und gegebenenfalls Muffen und anderen Komponenten, insbesondere Straßenschränken und Schächten.                                            |
| „Teilprojekt“           | bedeutet ein Paket aus einem oder mehreren FTTH-Zugangsnetzen, die als Teil des Niederösterreichischen Glasfaserprojekts nach den technischen und rechtlichen Vorgaben, die auch diesem Vertrag zu Grunde gelegt werden, errichtet wird. |
| „TKG“                   | bedeutet Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 70/2003, in der jeweils geltenden Fassung oder dessen Nachfolgeregelung.                                                                          |

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Die Verkäuferin verkauft und übergibt den Vertragsgegenstand gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an Erwerberin und überträgt dieser das unbeschränkte und auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Erwerberin übertragbare und von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und/oder von Bestand-, Besitz-, Nutzungs- und Mitbenutzungsrechten sowie von sonstigen Rechten freie Eigentum am Vertragsgegenstand einschließlich ihrer sonstigen Rechtspositionen in Bezug auf den Vertragsgegenstand inklusive Leitungsrechten. Erwerberin kauft und übernimmt den Vertragsgegenstand mit allen Rechten und Pflichten, mit denen Verkäuferin den Vertragsgegenstand bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages besessen und/oder genutzt hat oder zu dessen Besitz oder Nutzung berechtigt war.
- 2.2 Der Vertragsgegenstand besteht aus
- 2.2.1 der von Verkäuferin als ein oder mehrere Mitverlegeprojekt/e oder aus Teilen eines oder mehrerer Mitverlegeprojekte errichteten Passiven Infrastruktur einschließlich der sich darauf beziehenden Rechtspositionen, insbesondere Leitungsrechten, wie in **Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands** näher beschrieben und planlich dargestellt,
  - 2.2.2 der gesamten Bestandsdokumentation des Vertragsgegenstands, wie sie gemäß Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung, für Errichtung und Betrieb eines Teilprojekts des Niederösterreichischen Glasfasernetzes, die

Förderabrechnung und die Durchsetzung von übertragenen Gewährleistungsrechten benötigt wird. Dazu gehört die Dokumentation der Lage der Leitungen und deren Spezifikation zu Kapazität und Hersteller des verwendeten Materials, eine Fotodokumentation im Sinne der für das Mitverlegeprojekt jeweils relevanten Förderverträge und sämtliche sonstigen Arbeitsergebnisse der Planung und Errichtung des Mitverlegeprojekts, soweit sie sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, beispielsweise Kopien aller erteilten behördlichen Bewilligungen und zivilrechtlichen Zustimmungen sowie der vorhandenen Bau- und Lieferverträge, aus denen Erwerberin gegebenenfalls Gewährleistungsansprüche geltend machen könnte.

- 2.3 Soweit nicht bereits durch Punkt 2.1 übertragen, überträgt mit Unterfertigung dieses Vertrags Verkäuferin ihre Vertrags- und/oder Rechtsposition unter den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählten Verträgen und Bescheiden mit allen Rechten und Pflichten an die diese Übertragung hiermit annehmende Erwerberin.
- 2.4 In Zusammenhang mit Punkt 2.2.1 wird klargestellt, dass Leerrohre und Muffen für den Hausanschluss (Drop-Kabel) nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sofern sie auf Eigengrund jenes Bauwerkseigentümers, dessen Haus oder sonstiges Bauwerk mit der Hausanschlussleitung angeschlossen wird, verlaufen, auch wenn diese Leitungen allenfalls in Anhang 2.2 dargestellt und/oder angeführt sind, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 2.5 Im Zusammenhang mit Punkt 2.2.2 wird klargestellt, dass unter der „Dokumentation der Lage der Leitungen“ die Dokumentation wie in Punkt 2.1, Anhang 2.2 zu verstehen ist. Diese Dokumentation hat **Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung**, zu entsprechen.
- 2.6 Der Vertragsgegenstand hat technisch so beschaffen zu sein, dass er dem Stand der Technik und den Vorgaben der Käuferin, wie zB den Vorgaben in Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederösterreichische FTTH-Netz, jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung entspricht und ohne weiteres in ein Teilprojekt integriert werden kann.

### **3. WEITERE BESTANDTEILE DES VERTRAGSGEGENSTANDS**

#### **3.1 Leitungsrechte**

- 3.1.1 Zum Vertragsgegenstand gehören jedenfalls Leitungsrechte gemäß § 5 TKG in Bezug auf die Passive Infrastruktur mit dem vollen Inhalt gemäß diesem Punkt 3.1 und Punkt 6.1.2. Sie haben auf allen Grundstücken, auf denen sich Teile dieser Passiven Infrastruktur befinden, begründet zu sein und lückenlos für den gesamten Streckenverlauf aller vertragsgegenständlichen Mitverlegeprojekte zu gelten. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennt die Verkäuferin die Leitungsrechte auf öffentlichem Gut und überträgt der Erwerberin die Leitungsrechte auf nicht öffentlichem Gut. Die Verträge und die Bescheide, mit denen Leitungsrechte auf nicht öffentlichem Gut begründet wurden, sind in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählt und (mit Ausnahme des Anerkenntnisses gemäß diesem Vertragspunkt) in Kopie als **Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und**

**Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten** angeschlossen. Die Verpflichtungen von Verkäuferin gemäß Punkt 5.4 und Punkt 3.2.1 bleiben davon unberührt.

- 3.1.2 Diese Leitungsrechte gemäß Punkt 3.1.1 haben den vollen Umfang und Inhalt von Leitungsrechten gemäß § 5 Abs 1 und Abs 3 bis 6 TKG, wie in Punkt 6.1.2 beschrieben, zu umfassen. Ihre Übertragbarkeit darf nicht eingeschränkt sein. Eine Weitergabe ganz oder teilweise auf Dritte darf keine Ansprüche der Grundeigentümer auslösen.
- 3.1.3 Verkäuferin hat Erwerberin von jeglichen Ansprüchen der Verpflichteten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen gemäß Punkt 3.1.1 unverzüglich durch Zahlung freizustellen. Abgeltungen für die Einräumung von Leitungsrechten und/oder Nutzungsrechten an Kommunikationslinien dürfen nur aus Einmalzahlungen bestehen und sind mit dem Vertragspreis abgegolten.
- 3.1.4 Das Eigentum an allen auf Grund dieses Leitungsrechts errichteten oder eingebrachten ober- und unterirdischen Leitungen und Anlagen oder Teilen davon, mit Ausnahme jener gemäß Punkt 2.4. wird ebenfalls auf Erwerberin übertragen.

## **3.2 Sonstige Nutzungsrechte**

- 3.2.1 Verkäuferin hat sicherzustellen, dass Erwerberin mit ihrem gemäß Punkt 2.3 erfolgenden Eintritt in die Vertragsposition der Verkäuferin unter den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands, aufgezählten Verträgen alle Nutzungsrechte erlangt, die auch ein Eigentümer einer auf Grundlage des § 5 TKG errichteten Kommunikationslinie hätte (falls ein Dritter Eigentümer ist).
- 3.2.2 Die Verpflichtungen von Verkäuferin gemäß Punkt 5.4 bleiben unberührt.
- 3.2.3 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages überträgt Verkäuferin an Erwerberin unwiderruflich sämtliche geistigen Eigentumsrechte und Verwertungsrechte am Vertragsgegenstand, an der gesamten Dokumentation des und an allen Arbeitsergebnissen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, insbesondere das alleinige, im Verhältnis zu Verkäuferin ausschließliche und frei übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle heute bekannten Verwertungsarten im Sinne der §§ 14 bis 18a UrhG sowie der §§ 66 ff UrhG (wie insb. hinsichtlich geschützter Datenbanken), aber auch für erst zukünftig bekannte Verwertungsarten, jeweils einschließlich des Rechts, den Vertragsgegenstand und/oder Rechte am Vertragsgegenstand insb. Arbeitsergebnisse zu verändern, zu übersetzen und weiterzubearbeiten sowie Sub-Lizenzen daran zu erteilen.
- 3.2.4 Sollten Verkäuferin geistige Eigentumsrechte und/oder Verwertungsrechte daran für den Vertragsgegenstand und die damit zusammenhängende Dokumentation (insb. Arbeitsergebnisse) nicht originär zustehen (wie unter Umständen an Leistungen von ihren Planern und sonstigen Subunternehmern), wird Verkäuferin – soweit diese geistigen Eigentums- und/oder Verwertungsrechte für die Errichtung

oder den Betrieb oder die Bereitstellung eines Glasfaser(zugangs)netzes notwendig oder nützlich sind – sich mit allen ihr zumutbaren Mitteln bemühen, sich diese Nutzungsrechte einräumen zu lassen und im Umfang des Punktes 3.2.1 und Punktes 3.2.3 an Erwerberin zu übertragen.

- 3.2.5 Verkäuferin räumt der Erwerberin an allen mit dem Vertragsgegenstand übertragenen Arbeitsergebnissen das ausschließliche und frei übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese nach Gutdünken für eigene Werbe-, Marketing-, Ausbildungs- und Vertriebszwecke im Zusammenhang mit dem Teilprojekt selbst zu nutzen und/oder ihren Subunternehmern und Dienstleistern für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, soweit eine solche Nutzung datenschutzrechtlich zulässig ist.
- 3.2.6 Soweit Verkäuferin über Befugnisse oder Rechte verfügt (zB Zutritts- oder Einsichtsrechte), welche Erwerberin sonst für die Errichtung eines Teilprojekts benötigt, überträgt Verkäuferin der Erwerberin auch diese hiermit in dem erforderlichen Umfang und/oder überlässt sie ihr zur Ausübung.
- 3.2.7 Weiters überträgt und überbindet Verkäuferin sämtliche ihr zustehende Nutzungs- und Leitungsrechte im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, sofern diese erforderlich sind, sowie unabhängig davon, ob sie hier aufgezählt sind. Sollten Verkäuferin die erforderlichen Nutzungs- und Leitungsrechte nicht zustehen, wird sie sich mit allen ihr zumutbaren Mitteln bemühen, sich diese Nutzungsrechte einräumen zu lassen und auf Käuferin zu übertragen.
- 3.2.8 Klarstellend wird festgehalten, dass alle in Punkt 3 genannten Rechteeinräumungen an Erwerberin durch Zahlung des in Punkt 4 genannten Vertragspreises abgegolten sind.
- 3.3 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages räumt sowohl Verkäuferin der Erwerberin als auch Erwerberin der Verkäuferin ein Vorkaufsrecht am Kaufgegenstand ein, sollte die Bedingung gemäß Punkt 7.2 nicht eintreten.

#### **4. VERTRAGSPREIS**

- 4.1 Der Vertragspreis für den gesamten Vertragsgegenstand beträgt EUR 15.361,92 inklusive Umsatzsteuer.
- 4.2 Der Vertragspreis ist am letzten Tag des Folgemonats nach Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.2, Übergabe aller Teile des Vertragsgegenstands sowie Legung einer gesetzlichen Rechnung an Erwerberin auf das Konto der Verkäuferin zu zahlen.
- 4.3 Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird einvernehmlich festgestellt: Der Vertragspreis besteht aus dem Anteil aller bei der Verkäuferin angefallenen Kosten für Tiefbau, Vermessung, Planung und Material der Passiven Infrastruktur, jeweils mit Umsatzsteuer wie in den Rechnungen der einzelnen Professionisten ausgewiesen, der dem streckenmäßigen Anteil des Vertragsgegenstands gemäß Anhang 2.2 an allen Mitverlegeprojekten in der

Gemeinde entspricht. Diese Kosten sind in **Anhang 4.3** aufgelistet und der Kaufpreis nachvollziehbar berechnet.

- 4.4 Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaften durch die Leitungsrechte gemäß Punkt 3.1 nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und eine allfällige (auch künftige) Wertminderung mit dem Vertragspreis gemäß diesem Punkt 4 abgegolten ist.

## **5. ÜBERGABE DES VERTRAGSGEGENSTANDS**

- 5.1 Der Vertragsgegenstand gilt als am Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.2 übergeben, von Verkäuferin an Erwerberin übergeben und übertragen, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 5.2 Spätestens an Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.2 hat Verkäuferin der Erwerberin die gesamte Dokumentation des Vertragsgegenstands und ihre Arbeitsergebnisse iSd Punktes 2.2.2 dieses Vertrags in einem elektronisch nutzbaren Format vollständig zu übergeben. Alle Rechte daran werden an dem der Erfüllungsbedingung gemäß Punkt 7.2 folgenden Arbeitstag auf Erwerberin übertragen. Ein Zurückbehaltungsrecht der Verkäuferin an der Dokumentation oder solchen Nutzungsrechten oder Arbeitsergebnissen ist ausgeschlossen.
- 5.3 Mit der Übergabe und mit Wirkung ab der Übergabe gemäß diesem Punkt 5 gehen nicht nur alle Rechte, sondern auch alle Pflichten, Risiken, Lasten und Erträge aus dem Vertragsgegenstand auf Erwerberin über.
- 5.4 Ist ein Eigentumsübergang am Vertragsgegenstand gemäß Punkt 5.1 und Punkt 5.2 dieses Vertrags aus wie auch immer gearteten Gründen nicht wirksam, ist Verkäuferin verpflichtet, unverzüglich alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, um der Erwerberin das Eigentum am Vertragsgegenstand wirksam zu verschaffen.

## **6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

Verkäuferin sichert Erwerberin Folgendes zu:

### **6.1 Rechte am Vertragsgegenstand**

- 6.1.1 Mit dem Tag der Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.2 erwirbt Erwerberin das alleinige, unbeschränkte sowie von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten freie Eigentum am Vertragsgegenstand einschließlich aller Rechte im Sinn von Punkt 2.1 von Verkäuferin oder von Dritten. Verkäuferin verfügt zudem über alle erforderlichen Rechte, um Erwerberin sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum am Vertragsgegenstand ihre jeweilige Vertragsposition unter den in Anhang 2.2 angeführten Bescheiden sowie Verträgen einzuräumen oder zu übertragen.
- 6.1.2 Mit dem nach Erfüllung der Bedingung gemäß Punkt 7.2 erfolgenden Eintritt in die jeweilige Vertragsposition der Verkäuferin unter den in Anhang 2.2 aufgezählten und in Kopie als Anhang 3.1.1 angeschlossenen Bescheiden und Verträgen erwirbt Erwerberin umfassende, ohne vertragliches Kündigungsrecht zu Gunsten des

Leitungsrechtsverpflichteten und ohne vereinbarte automatische Vertragsauflösungsgründe unbefristete und übertragbare Leitungsrechte im Umfang von Punkt 3.1 an sämtlichen Liegenschaften, auf welchen sich Bestandteile des Vertragsgegenstands befinden. Diese Rechte umfassen jedenfalls zumindest:

- (a) die Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten, Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen aller Art und sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
- (b) die Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser- und Drahtleitungen) sowie deren Erhaltung, soweit erforderlich auch in Gebäuden, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Baulichkeiten,
- (c) zur Errichtung und Erhaltung von Kleinantennen, einschließlich deren Befestigungen und der erforderlichen Zuleitungen,
- (d) zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung aller vorgenannten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, sowie
- (e) soweit erforderlich, zur Ausüstung und zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen sowie
- (f) das Recht der Berechtigten und ihrer jeweiligen Beauftragten (Mitarbeiter, Auftragnehmer udgl.), die von dem jeweiligen Leitungsrecht betroffene Liegenschaft im notwendigen Ausmaß zu betreten, für Arbeiten zu nutzen und abzusperren
- (g) das Recht zur Anpassung bestehender Elemente, Einrichtungen und Anlagen an geänderte Rechtsvorschriften, Standards oder Marktgegebenheiten,

sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn die widmungsgemäße Verwendung der Objekte und Liegenschaften durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd einschränken, sei es in Form von zusätzlichen Elementen jeglicher Art von Kommunikationsnetzen, Zubehör zu Übertragungswegen, zusätzliche oder andere Übertragungssysteme, Vermittlungs- und/oder Leitwegeeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen. Dazu gehören auch Schächte oder Verteilerkästen und sonstige Zugangs-, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen.

- 6.1.3 Der jeweilige Leitungsrechtsverpflichtete ist in dem jeweiligen Vertrag verpflichtet, im Falle einer Veräußerung seiner Liegenschaft oder Anlage seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung, auf seinen Rechtsnachfolger im Eigentum der jeweiligen Liegenschaft oder Anlage zu überbinden.

- 6.1.4 Der Vertragsgegenstand ist im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrags frei von Bestand-, Besitz- und sonstigen Rechten Dritter, insbesondere Mitbenutzungsrechten Dritter im Sinn von § 8 TKG, soweit nicht in Anhang 2.2 abweichend aufgezählt.
- 6.1.5 Bei der Planung, Errichtung oder Begründung und der hiermit erfolgenden Übertragung aller Teile des Vertragsgegenstands an Erwerberin wurden und werden keine Rechte Dritter verletzt.
- 6.1.6 Die übertragenen Leitungsrechte decken den gesamten Verlauf der Passiven Infrastruktur des gegenständlichen Mitverlegeprojekts durchgehend ab.
- 6.1.7 Verkäuferin ist jeweils berechtigt, die durch diesen Vertrag zu übertragenden Vertragspositionen an Erwerberin zu übertragen; einer Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners/Leistungsverpflichteten oder der Telekom-Kontroll-Kommission bedarf es hierfür nicht oder diese Zustimmung liegt bereits vor. Alle diesen Rechtspositionen zu Grunde liegenden Anerkenntnisse, Verträge und Bescheide sind wirksam zustande gekommen; etwaige aufseiten der Verkäuferin gemäß Gemeindeordnung oder eines anderen Grundeigentümers aus Gesetz oder öffentlichen Registern ersichtliche und für deren Rechtswirksamkeit erforderliche Gremial- oder sonstige Zustimmungserfordernisse wurden erfüllt.
- 6.1.8 Auch alle für den Abschluss dieses Vertrages durch Verkäuferin erforderliche Zustimmungen (zB Gemeinderatsbeschlüsse oder aufsichtsbehördliche Zustimmungen) liegen vor.

## 6.2 Technische Anforderungen an den Vertragsgegenstand

- 6.2.1 Der Vertragsgegenstand entspricht vollständig allen anwendbaren Rechtsvorschriften (d.h. Gesetzen, Verordnungen, Bewilligungsbescheiden udgl.) und anwendbaren technischen Vorschriften, EN und Ö-Normen, Richtlinien oder sonstigen technischen Standards und dem allgemein anerkannten Stand der Technik. Zusätzlich entspricht der Vertragsgegenstand vollständig den Vorgaben gemäß **Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederösterreichische FTTH-Netz** und besteht so, wie in Anhang 2.2 angegeben.
- 6.2.2 Alle physischen Teile des Vertragsgegenstands, insbesondere Leerrohre und andere Bauteile, die zur Verwendung als passive Bestandteile eines Kommunikationsnetzes oder einer Kommunikationslinie bestimmt sind, befinden sich auf öffentlichem Gut. Davon abweichend befinden sich ausschließlich die in Anhang 2.2 aufgezählten Bestandteile des Vertragsgegenstands nicht auf öffentlichem Gut, sondern auf sonstigen im Eigentum von Dritten stehenden Grundstücken.
- 6.2.3 Die gemäß diesem Vertrag an Erwerberin zu übergebenden Unterlagen, insbesondere die Foto- und sonstige Dokumentation, die Vermessungsdaten der Passiven Infrastruktur und die übergebenen Daten,
  - (a) enthalten eine ausreichend detaillierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes, um eine Nutzung des Vertragsgegenstands durch Erwerberin als Teil eines FTTH-Netzes sicher zu stellen,

- (b) entsprechen den Dokumentationsanforderungen des NÖ Glasfaser Handbuchs in der Fassung vom 11.09.2015, und
- (c) entsprechen den Anforderungen der gegebenenfalls anwendbaren Förderbedingungen hinsichtlich Dokumentation und Abrechnung.

- 6.2.4 Sofern nicht in diesem Vertragspunkt ausdrücklich anders geregelt, besteht der Vertragsgegenstand aus einem oder mehreren einheitlichen Projekt(en), d.h. dass die Arbeiten am Vertragsgegenstand durchgehend nach denselben Standards und mit denselben Methoden durchgeführt wurden und durchgehend dieselben Materialien (selbe Spezifikationen, selbe Auslegung) verwendet wurden, sodass die Kompatibilität des Vertragsgegenstands mit der beim weiteren Ausbau des Niederösterreichischen FTTH-Netzes zu errichtenden passiven Glasfaser-Infrastruktur sichergestellt ist, vor allem der Vertragsgegenstand in sich einheitlich und geschlossen ist, und in allen seinen Komponenten und Teilen dieselben Eigenschaften aufweist. Leerrohre sind auf der gesamten Strecke zusammenhängen und durchgängig.
- 6.2.5 Der Vertragsgegenstand ist frei von sonstigen technischen Mängeln, insbesondere Baumängeln. Alle Abnahmen der Errichtungsleistungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Alle für Errichtung und Eigentumsübertragung an der Mitverlegung erforderlichen Arbeiten wurden seitens der Gemeinde ordnungsgemäß durchgeführt; es besteht keine Lücke in der Passiven Infrastruktur.

### **6.3 Bewilligungen**

- 6.3.1 Sämtliche für Errichtung und Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind rechtskräftig, gehen mit dem Erwerb des Vertragsgegenstands ohne weiteren Akt auf die Erwerberin über und sind auf Dritte übertragbar. Gehen Bewilligungen nicht automatisch auf den Erwerber des Vertragsgegenstands über oder sind Bewilligungen nicht übertragbar, z.B. weil sie höchstpersönlich sind, hat Verkäuferin unverzüglich alle Erklärungen abzugeben und sonst alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu setzen, damit Erwerberin eine entsprechende Bewilligung erhält. Verkäuferin trägt die Kosten für die Neuerlangung einer solchen Bewilligung, soweit sie über die mit einer solchen Neuerlangung üblicherweise verbundenen Kosten hinausgehen und nicht durch Umstände und Eigenschaften auf der Seite von Erwerberin verursacht sind.
- 6.3.2 Alle für Errichtung und Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen zivilrechtlichen Zustimmungen (zB Nutzungsrechte gemäß Punkt 3.2.1) liegen rechtswirksam vor, sind unentgeltlich, ohne vertragliche Kündigungsgründe zu Gunsten des Leitungsrechtsverpflichteten, ohne vertraglich vereinbarte automatische Auflösungsgründe und unbefristet. Sie sind auf Dritte übertragbar. Rechte, die gemäß der entsprechenden Rechteeinräumung in das Grundbuch eingetragen werden sollen, sind eingetragen oder rechtswirksame Urkunden liegen in zu Gunsten der Erwerberin eintragungsfähiger Form vor.

## **6.4 Übertragung von Rechten**

- 6.4.1 Verkäuferin tritt hiermit unwiderruflich sämtliche – auch künftige – Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche samt allen mit diesen in Zusammenhang stehenden Gestaltungsrechten, die Verkäuferin im Zusammenhang mit der Planung und Herstellung, dem Erwerb oder der Instandsetzung des Vertragsgegenstands oder Teilen davon jetzt oder zukünftig gegen juristische oder natürliche Personen zustehen oder entstehen können, unentgeltlich an die dies annehmende Erwerberin ab. Für Eigenleistungen haftet Verkäuferin der Erwerberin selbst.
- 6.4.2 Die Angaben zu den abgetretenen Ansprüchen in Anhang 2.2 sind vollständig und richtig.
- 6.4.3 Verkäuferin hat über die abgetretenen Ansprüche nicht anderweitig verfügt. Insbesondere sind diese nicht anderweitig abgetreten, verpfändet oder gepfändet.
- 6.4.4 Ein vereinbarter Hafrücklass oder eine übergebene Hafrücklassgarantie wird der Erwerberin am Tag der Unterfertigung dieses Vertrags übergeben (wobei die Erwerberin in der Hafrücklassgarantie explizit als Begünstigte benannt zu sein hat oder, soweit das nicht der Fall ist, Verkäuferin sich verpflichtet, die Ziehung der Garantien auf Verlangen der Erwerberin gemäß den Garantiebedingungen in vertragskonformer Höhe vorzunehmen oder zu veranlassen und für die unverzügliche Weiterleitung des ausbezahlten Betrags ohne Abzüge an Erwerberin zu sorgen).
- 6.4.5 Soweit dies zur Geltendmachung und Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche erforderlich ist, wird Verkäuferin die Erwerberin hierbei kostenfrei unterstützen, indem sie der Erwerberin die jeweils benötigten Auskünfte erteilt und ggf. benötigte und in ihrem Besitz befindliche Unterlagen aushändigt.

## **6.5 Folgen der Verletzung von Zusicherungen**

- 6.5.1 Soweit Verkäuferin für die Planung und Errichtung sowie allfällige Wartungs-, Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten Dritte herangezogen hat, gelten mit der in Punkt 6.4 vorgenommenen Abtretung der erwähnten Ansprüche sämtliche allenfalls gegebenen Ansprüche, insbesondere Haftungs- und Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit den Gewährleistungszusagen gegen die Erwerberin als erfüllt, sodass darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Verkäuferin einvernehmlich ausgeschlossen werden.
- 6.5.2 Im Falle der Verletzung einer Zusicherung gemäß Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 ist Erwerberin berechtigt, Sachmängel durch einen Generalunternehmer oder durch andere befugte Professionisten beheben zu lassen. Die dabei anfallenden notwendigen und angemessenen Mangelbehebungskosten sind der Verkäuferin nachvollziehbar bekannt zu geben. Diese hat der Erwerberin die Mangelbehebungskosten aus dem Titel der Gewährleistung in Geld zu ersetzen.  
  
Im Fall von Rechtsmängeln iSd Punkte 6.1 bis 6.4 ist Verkäuferin verpflichtet, diese Mängel unverzüglich zu beheben (Naturalrestitution). Ist die Naturalrestitution nicht

binnen einer angemessenen Frist von längstens sechs Wochen nach Aufforderung durch Erwerberin möglich oder für eine der Parteien nicht zumutbar, hat Verkäuferin die Erwerberin wirtschaftlich so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Zusicherung zutreffend wäre. Erfordert die Naturalrestitution die Einholung einer neuen öffentlich-rechtlichen Bewilligung, hat die obige Frist zur Erwirkung dieser Bewilligung angemessenen zu sein; erfordert die Naturalrestitution Bauarbeiten und sind diese infolge der Witterungsverhältnisse objektiv unmöglich, verlängert sich die Frist für die Naturalrestitution von sechs Wochen um die Dauer der objektiven Unmöglichkeit.

- 6.5.3 Ferner hat Verkäuferin die Erwerberin von allen Haftungen gegenüber, Klagen von und/oder Ansprüchen durch Dritte, einschließlich zur Rechtsverfolgung notwendiger Verfahrenskosten schad- und klaglos zu halten, welche aufgrund von Verletzung der Gewährleistungszusagen dieses Vertrages entstehen. Das gilt unabhängig davon, ob Ansprüche Dritter verschuldensunabhängig, wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung oder Unterlassung, durch Vertragsbruch und/oder Verstöße gegen die anzuwendenden Vorschriften, Normen und/oder Stand der Technik begründet sind.
- 6.5.4 Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die Erwerberin im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrags keine Prüfung des Vertragsgegenstands und insbesondere der in Anhang 2.2 aufgezählten und in Kopie als Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten angeschlossenen Bescheide und Verträge vornehmen muss. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Verkäuferin sicherzustellen, dass die Bescheide und Verträge die in Punkt 6.1.2 beschriebenen Inhalte tatsächlich aufweisen und auch die sonstigen von ihr in Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 abgegebenen Zusicherungen zutreffend sind. Die Richtigkeit der von Verkäuferin in Punkt 6.1 bis Punkt 6.4 abgegebenen Zusicherungen wird von ihr somit für die Dauer von vier Jahren ab Vertragsabschluss unabhängig davon gewährleistet, ob Erwerberin ihre etwaige Unrichtigkeit im Fall einer Prüfung von Anhang 2.2 oder Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von Leitungsrechten bei Abschluss dieses Vertrags erkennen hätte können.
- 6.5.5 Auch die Rechte unter diesem Punkt 6 sind übertragbar und Verkäuferin stimmt einer Abtretung insbesondere an Rechtsnachfolger der Erwerberin im Eigentum an der Passiven Infrastruktur zu.

## **7. INKRAFTTRETEN**

- 7.1 Dieser Vertrag wird mit beiderseitiger Unterzeichnung geschlossen. Für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist die Genehmigung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich. Diese Genehmigung erfolgt mit Beschluss des Gemeinderats der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in dessen Sitzung, Datum siehe unten.

Festgehalten wird, dass gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 – zusätzlich zu der vorhin erfolgten Ersichtlichmachung der Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch den Gemeinderat

– die Vertragsurkunde vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats zu unterfertigen ist.

- 7.2 Er tritt nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung in Kraft, dass Erwerberin der Verkäuferin den Abschluss des entsprechenden Projekterwerbsvertrages mit nÖGIG 1 schriftlich bestätigt. Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass die Fassung des Anhangs 2.2 als endgültige Fassung gilt. Die aufschiebende Bedingung gilt als endgültig nicht eingetreten, wenn sie nicht bis längstens 30.04.2025 eingetreten ist.
- 7.3 Die Klauseln 1, 2, 3.3, 7 und 8 treten zwischen den Parteien mit beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages unabhängig vom Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 7.2 in Kraft.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **8.1 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 8.1.1 Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher über seinen Abschluss, seine Wirksamkeit, Auflösung oder Nichtigkeit, sind ausschließlich unter Anwendung österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts auszulegen und zu entscheiden.
- 8.1.2 Für die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich solcher über seinen Abschluss, seine Wirksamkeit, Auflösung oder Nichtigkeit, sind zunächst Verhandlungen zwischen den Parteien zu führen.
- 8.1.3 Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles, ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig und ist diesfalls die ausschließliche Zuständigkeit des für die Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten vereinbart.

### **8.2 Kosten**

Sämtliche mit der Errichtung des gegenständlichen Vertrages anfallenden Kosten, einschließlich Beratungskosten, aber auch Gebühren und Steuern trägt jede Partei selbst.

### **8.3 Auslegung**

- 8.3.1 Dieser Vertrag und alle Urkunden und Anhänge, auf die darin Bezug genommen wird, enthalten abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen (allfällige) frühere zwischen den Vertragsparteien (mündlich und/oder schriftlich) getroffene Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand zur Gänze. Die Präambel ist ein verbindlicher Bestandteil dieses Vertrags.

- 8.3.2 Alle Verweise auf gesetzliche Bestimmungen sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu interpretieren.
- 8.3.3 Alle Anhänge zu diesem Vertrag sind integrierende Vertragsbestandteile. Sofern sich aus dem Vertragskontext nichts anderes ergibt, sind Verweise auf Anhänge als Verweise auf Vertragsbestimmungen auszulegen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Text und Anhängen dieses Vertrages, die nicht mit den Interpretationsregeln des ABGB aufgelöst werden können, geht dieser Text jenem der Anhänge vor.
- 8.3.4 Eine Bezugnahme auf eine Partei umfasst auch deren Rechtsnachfolger.

#### **8.4 Vertragsänderungen und Verzichte**

- 8.4.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.4.2 Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung oder Durchsetzung eines Rechts oder Rechtsbehelfs aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – unabhängig vom Zeitpunkt oder Zeitraum dieser Unterlassung – kein Verzicht der jeweiligen Vertragspartei auf die Geltendmachung des betreffenden Rechts oder Rechtsbehelfs zu einem späteren Zeitpunkt. Jeder Verzicht bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.
- 8.4.3 Verkäuferin und Erwerberin verzichten jedoch im höchstzulässigen Maß auf die Anfechtung und Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums, Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über die Hälfte

#### **8.5 Salvatorische Klausel**

- 8.5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine nicht rechtswirksame oder ungültige Bestimmung gilt als durch jene wirksame und gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

*Unterschriftsseite folgt.*

Datum Beschluss:

Ort, Datum

**für die Gemeinde**

Ort, Datum

**für die Erwerberin**

Name:

Position:      Bürgermeister

Name:

Position:      Gemeindevorstand

Name:

Position:      Gemeinderat

Name:

Position:      Gemeinderat

Name:

Reinhard Baumgartner

Position:

Geschäftsführer

Name:

Robert Klenkhart

Position:

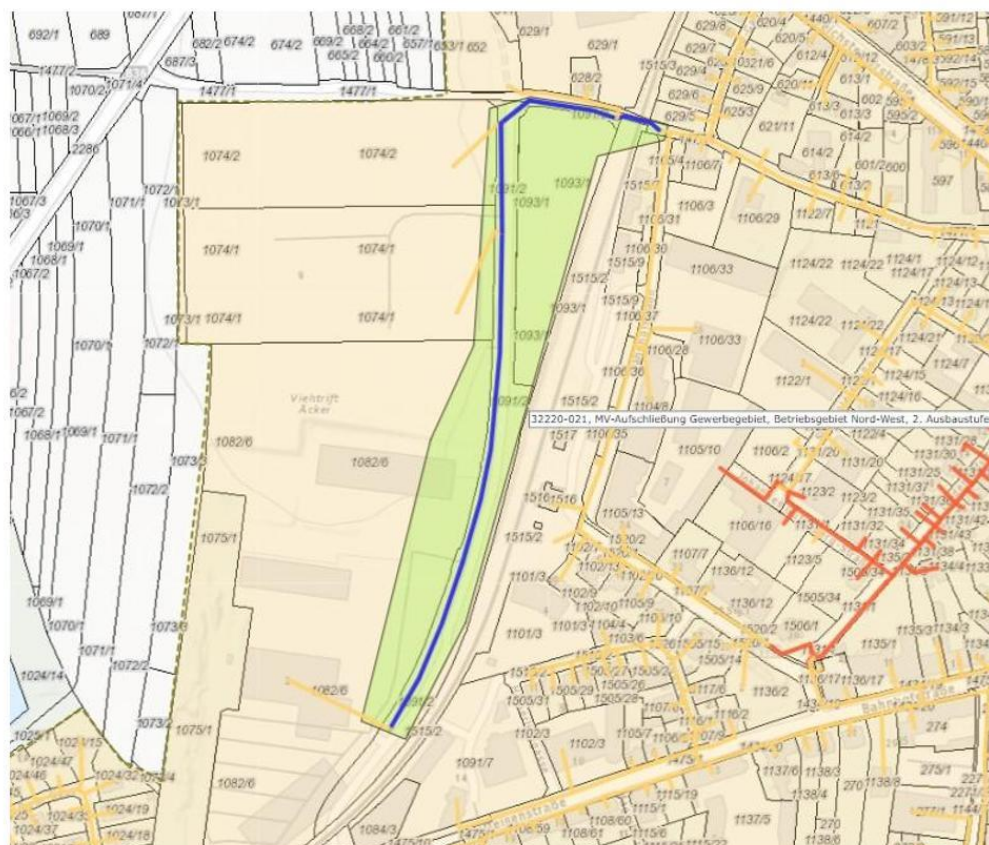
Geschäftsführer

## Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands

### 1. TECHNISCHE UND LAGEBESCHREIBUNG UND PLANLICHE DARSTELLUNG

Die Trassen führen über öffentliches Gut:

#### 1.1 32220-021 Betriebsgebiet Nord-West



Übergeben wird eine Leerverrohrung DN 110, die Zugschächte werden gemeinsam benutzt und die Instandhaltungskosten anteilig zu je 50 % geteilt.











## **2. ZU ÜBERGEBENDE DOKUMENTATION**

- 2.1 Die Dokumentation entspricht der „Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung“, in der jeweiligen Version wie in Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung, und umfasst den Trassenverlauf der Passiven Infrastruktur mit Vermessung in einem Netzplan in einem GIS fähigen Format zum Stichtag der Übergabe gemäß diesem Vertrag. Weiters hat der Netzplan die Anfangs- und Endpunkte zu enthalten; die Kapazität und Zahl der Leerrohre; welches Leerrohr bzw Röhrchen bei welchem Home Passed endet; Abzweigungen, Schächte und allfällige sonstige für den Betrieb wesentliche Punkte; für Leerrohre, Muffen und/oder Faserverteiler das verwendete Material einschließlich Hersteller; sowie die vorhandene Fotodokumentation. Abweichungen sind gesondert dokumentiert.
- 2.2 Die Übergabe der Dokumentation ist bereits erfolgt.

### **Anhang 2.5 Dokumentationsrichtlinie Mitverlegung**

Mindeststandard ist die Version 1.2.1 vom 20.02.2020 der Dokumentationsrichtlinie zum Bau eines FTTH Netzes nach nÖGIG Standard. Für vor Mai 2021 errichtete Mitverlegeprojekte gilt die bei Errichtung des jeweiligen Mitverlegeprojekts geltende Fassung der Dokumentationsrichtlinie nach nÖGIG Standard.

**Anhang 3.1.1, Kopien der Verträge und Bescheide über die Einräumung und Modalitäten von  
Leitungsrechten**

Es sind keine Verträge und Bescheide über die Einräumung von Leitungsrechten vorhanden.

Leitungsrechte auf öffentlichem Gut im Eigentum der Gemeinde werden gemäß diesem Vertrag anerkannt.

**ANHANG 4.3 IST-KOSTENBLATT**

| MV-ID     | MV-Bezeichnung           | Gemeinde               | Tiefbau     | Vermessung | Planung | Material | Summe       |
|-----------|--------------------------|------------------------|-------------|------------|---------|----------|-------------|
| 32220-021 | Betriebsgebiet Nord-West | Waidhofen an der Thaya | € 15 361,92 | € -        | € -     | € -      | € 15 361,92 |

## **Anhang 6.2.1 – Technische Vorgaben für das Niederösterreichische FTTH-Netz**

### **1. EINZUHALTENDE STANDARDS**

- (i) Das NÖ Glasfaser Handbuch,
  - (ii) die „Allgemeinen Vorgaben für Verlege- und Verarbeitungs- Richtlinien der Rohrstruktur im FttH Netz der nÖGIG“ und
  - (iii) das einschlägige Künettenprofil für Landes- und Gemeindestraßen,
- zum Stand bei Errichtung.

### **2. VORGABEN ZUR PLANUNG**

#### **2.1 Die Planung hat zumindest zu umfassen:**

- Bestandsdokumentation des Mitverlegeprojekts.
- Dokumentation der geographischen Netzausdehnung (Ausbaupolygone).
- Anzahl der geplanten technischen Homes Passed.

## **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

### Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung

#### SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung i.d.d.g.F. im Zeitraum April bis Mai 2024 eine Gebarungseinschau vorgenommen.

Der Bericht über die Gebarungseinschau (Kennzeichen IVW3-A-3222001/011-2024) wurde am 13. August 2024 per mail an Bürgermeister Josef Ramharter übermittelt.

Der folgende Bericht wird gem. § 89 Abs 2 NÖ GO vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Betrifft  
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,  
Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya;  
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzten Einschauren fanden in den Jahren 2015 und 2017 (Tageseinschau) statt. Bei der nunmehrigen Einschau stellten die folgenden Bereiche den Schwerpunkt dar:

- Kassen-, Buch- und Haushaltsführung,
- Kontrolle der Umsetzung lt. letztem Antwortschreiben,
- Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel,
- Abgaben, Steuern und Gebühren,
- Finanzlage

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gebarungseinschau und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung und Prüfung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten stichprobenweise erfolgte.

- 2 -

Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern“ eingestuft werden.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Kassenführung
  - 1.1. Kassenbestandsaufnahme
  - 1.2. Zahlwege (ZW)
2. Buch- und Haushaltsführung
  - 2.1. Abgabenrückstände
  - 2.2. Rechnungsabschluss (RA) 2023
  - 2.3. Bedarfszuweisungen III
3. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen
  - 3.1. Musikschule
  - 3.2. Stadtsaal
  - 3.3. Mehrzweckhalle / Sporthalle
  - 3.4. Freizeitzentrum
4. Abgaben, Steuern und Gebühren
  - 4.1. Bauverfahren
  - 4.2. Aufschließungsabgabe
  - 4.3. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
  - 4.4. Flächenerhebung
  - 4.5. Friedhof
  - 4.6. Kommunalsteuer
  - 4.7. Gebrauchsabgabe
  - 4.8. Hundeabgabe
  - 4.9. Abgabeneinhebung
  - 4.10. Sonstige Feststellungen

- 3 -

## 5. Finanzlage

- 5.1. Haushaltspotenzial (HH-Potenzial)
- 5.2. Finanzspitze
- 5.3. Ertragsanteile
- 5.4. Eigene Steuern
- 5.5. Finanzausweisungen Bund, Bedarfszuweisungen II
- 5.6. Einwohnerentwicklung
- 5.7. Ermessensausgaben
- 5.8. Defizite bei Ansätzen bzw. Gemeindeeinrichtungen
- 5.9. Schulden
- 5.10. Zusammenfassung

## 1. Kassenführung

### 1.1. Kassenbestandsaufnahme

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 10. April 2024) die Bestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Kopie bei der Stadtgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

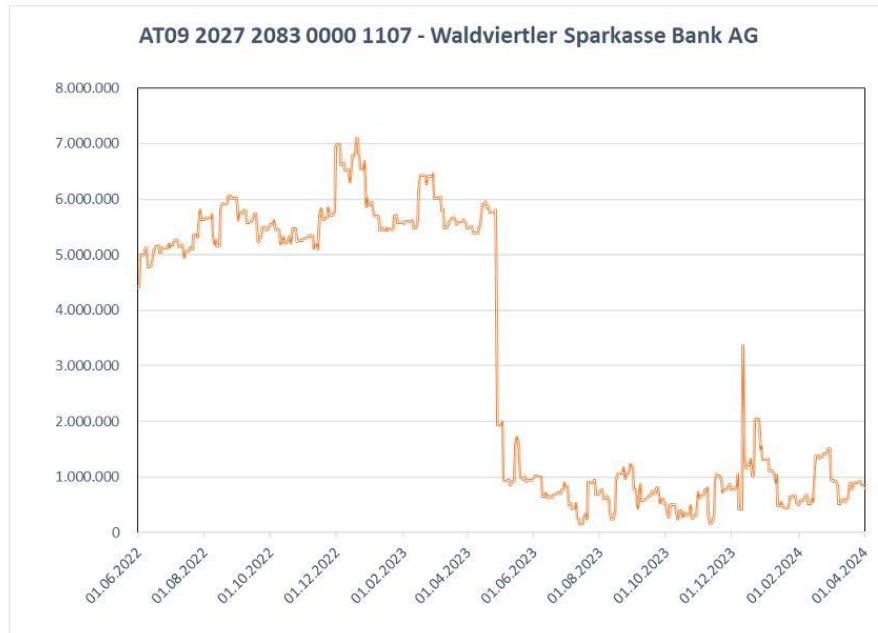
### 1.2. Zahlwege (ZW)

Die unbaren Gebarungsfälle der Stadtgemeinde wurden über vier Girokonten (Zahlwege (ZW) SP und ZW SG bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, ZW RB bei der Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya sowie ZW VB bei der Volksbank Niederösterreich AG) abgewickelt.

Zudem verfügte die Stadtgemeinde über ein Spargirokonto (ZW SSTF), zehn Sparbücher (Bestattung, ZW SB), zwei Festgeld- sowie Rücklagenkonten (ZW SF, SF 12 und ZR).

- 4 -

Lt. den vorgelegten Unterlagen (elektronische Umsatzauswertung, valutamäßig) waren ab Anfang Juni 2022 bis Anfang April 2024 folgende Bestände auf dem Hauptgirokonto (ZW SP) vorhanden:



Im Zeitraum von Anfang Juni 2022 bis Ende April 2023 waren am Hauptgirokonto der Stadtgemeinde immer sehr hohe Bestände (bis knapp über € 7.000.000,--) vorhanden. Mit Ablauf dieses Zeitraums wurde zwecks besserer Verzinsung ein Großteil dieser Gelder auf die Festgeldkonten (ZW SF und ZW SF12) überwiesen.

Die Habenzinssätze auf den Girokonten wurden bei der Einschau wie folgt bekannt gegeben:

| Konto Nr.                | ZW | Kreditinstitut                 | Haben  | Stand in €   |
|--------------------------|----|--------------------------------|--------|--------------|
| AT09 2027 2083 0000 1107 | SP | Waldviertler Sparkasse Bank AG | 1,25 % | € 814.500,61 |
| AT78 2027 2083 0001 7616 | SG | Waldviertler Sparkasse Bank AG | 0,01 % | € 1.837,96   |
| AT96 3290 4000 0000 3244 | RB | Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya | 0,00 % | € 4.609,61   |
| AT18 4715 0570 1537 0000 | VB | Volksbank Niederösterreich AG  | 0,00 % | € 11.926,53  |

- 5 -

Die Verzinsung der Festgeld- und Rücklagenkonten stellte sich zum Zeitpunkt der Einschau wie folgt dar:

| Konto Nr.                | ZW   | Kreditinstitut                 | Haben   | Stand in €   |
|--------------------------|------|--------------------------------|---------|--------------|
| AT22 2027 2001 1096 5217 | SF   | Waldviertler Sparkasse Bank AG | 3,25 %  | 2.290.143,62 |
| AT97 2027 2001 1096 5225 | SF12 | Waldviertler Sparkasse Bank AG | 3,125 % | 2.641.132,81 |
| AT22 2027 2001 1096 5605 | SSTF | Waldviertler Sparkasse Bank AG | 1,5 %   | 1.153.532,81 |
| AT44 2027 2001 1096 5209 | ZR   | Waldviertler Sparkasse Bank AG | 3,25 %  | 1.000.446,43 |
| AT93 2027 2001 1075 7523 | ZR   | Waldviertler Sparkasse Bank AG | 1,5 %   | 887.342,28   |

## 2. Buch- und Haushaltsführung

### 2.1. Abgabenrückstände

Die Abgabenrückstände wurden dem Bürgermeister bisher nicht nachweislich vierteljährlich zur Kenntnis gebracht.

**Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlages (VA) vom Kassenverwalter u.a. vierteljährlich die Abgabenrückstände zur Kenntnis zu bringen.**

### 2.2. Rechnungsabschluss (RA) 2023

Im Nachweis über Haushaltsrücklagen scheinen per 31. Dezember 2023 eine Eröffnungsrücklage in der Höhe von € 10.628.693,27 und eine Haushaltspotenzialrücklage von € 1.096.600,-- auf.

**Informationshalber wird festgehalten, dass die Eröffnungsrücklage kein Finanzierungsmittel, sondern lediglich einen Buchwert darstellt und zum Ausgleich allfälliger negativer Nettoergebnisse des Ergebnishaushaltes dient.**

- 6 -

**Bei der Haushaltspotenzialrücklage (diese ist Teil der liquiden Mittel des Kassenbestandes) werden nicht benötigte Eigenmittel transparent in das nächste Haushaltsjahr übernommen und stehen im Folgejahr für Mittelverwendungen zur Verfügung.**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2023 wurden u.a. die nachfolgenden Darlehensaufnahmen beschlossen:

| Zweck                                    | Betrag (in €) |
|------------------------------------------|---------------|
| Wasserversorgungsanlage (WVA) Hollenbach | 670.000,--    |
| ABA Ulrichschlag                         | 750.000,--    |

Da vom Gemeinderat nicht gleichzeitig mit den Darlehensaufnahmen die Bedeckung der Schuldendienste unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschlossen wurde, wären die o.a. Darlehensaufnahmen grundsätzlich (unter Berücksichtigung der Wertgrenzen nach § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973) an die Genehmigung der Landesregierung gebunden gewesen.

Lt. telefonischer Auskunft der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft wurden die o.g. Maßnahmen zwar zur Förderung eingereicht, eine Zuerkennung von Förderungen erfolgte jedoch bisher nicht.

**Darlehensaufnahmen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung bedürfen u.a. keiner Genehmigung, „wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt“ (vgl. § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ GO 1973).**

**Sofern auch die Voraussetzungen für genehmigungsfreie Maßnahmen gemäß § 90 Abs. 4 Z. 2 leg.cit. nicht gegeben sind, wird grundsätzlich eine Beschlussfassung diesbezüglicher Darlehen inklusive des o.a. Passus (allenfalls Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses sowie neuerliche Beschlussfassung) empfohlen.**

- 7 -

**Sollten zwischenzeitlich von der Kommission Siedlungswasserwirtschaft des Bundes für die o.a. Baumaßnahmen entsprechende Förderungen in Form von Finanzierungszuschüssen bewilligt werden, würden diese Darlehen keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung mehr bedürfen. Allfällige Genehmigungen wären seitens der Stadtgemeinde mitzuteilen.**

**Ansonsten ist bei Überschreiten der Wertgrenzen nach § 90 Abs. 2 leg.cit. um aufsichtsbehördliche Genehmigung der Darlehensaufnahmen anzusuchen.**

**Auf Pkt. 4.3. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird in diesem Zusammenhang ebenfalls aufmerksam gemacht.**

### 2.3. Bedarfszuweisungen III

Die für die diversen Straßen- und Wegebauprojekte in den Jahren 2020 bis 2023 gewährten Bedarfszuweisungen III wurden überprüft. Es wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

## 3. Gemeindeeinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

### 3.1. Musikschule

Die Stadtgemeinde gehört keinem Musikschulverband an. Die diesbezüglichen Gebärungen scheinen in den Rechenwerken der Stadtgemeinde selbst auf (Ansatz 320) und ergeben in den letzten Jahren u.a. folgendes Bild (Beträge lt. RA 2020 bis 2023 sowie VA 2024, Finanzierungshaushalt).

- 8 -

|                                                       | 2020              | 2021              | 2022              | 2023              | 2024              |
|-------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| - Schulgelder und Leihgeb.                            | 222.558,82        | 207.790,37        | 207.296,00        | 218.612,50        | 220.000,00        |
| - Förderung Land NÖ                                   | 260.907,19        | 255.349,24        | 257.031,79        | 260.755,14        | 255.000,00        |
| - Sonstige Einnahmen                                  | 17.487,08         | 21.066,38         | 23.372,73         | 34.732,11         | 34.400,00         |
| - Personalkosten                                      | 624.777,96        | 644.082,98        | 694.362,99        | 724.024,47        | 826.200,00        |
| <b>Einzahlungen Gesamt</b>                            | <b>500.953,09</b> | <b>484.205,99</b> | <b>487.700,52</b> | <b>514.099,75</b> | <b>509.400,00</b> |
| <b>Auszahlungen Gesamt</b>                            | <b>749.805,82</b> | <b>767.202,11</b> | <b>809.952,48</b> | <b>854.621,39</b> | <b>946.800,00</b> |
| <b>Anteil Stadtgemeinde</b>                           | <b>248.852,73</b> | <b>282.996,12</b> | <b>322.251,96</b> | <b>340.521,64</b> | <b>437.400,00</b> |
| <b>Anteil Stadtgemeinde in %<br/>der Auszahlungen</b> | <b>33,19 %</b>    | <b>36,89 %</b>    | <b>39,79 %</b>    | <b>39,84 %</b>    | <b>46,20 %</b>    |

Aus der Aufstellung ist eine jährliche Steigerung des Gemeindeanteils bei stagnierenden Einzahlungen aus den Schulgeldern und Leihgebühren für Instrumente zu erkennen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 6. März 2024 wurde die Höhe der Schulgelder ab dem Schuljahr 2024/2025 (Anpassung um 12 %) neu beschlossen. Ein Großteil der bisher gültigen Tarife geht auf einen Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2010 zurück.

Die Leihgebühren für Instrumente wurden letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2022 (davor am 13. März 2014) festgelegt, wobei im Sachverhalt u.a. angeführt wurde, dass eine Anpassung der Leihgebühren lt. Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 nicht durchgeführt wurde.

Es wurde weiters eine neue Wertsicherung der Tarife lt. VPI 2020 oder einer an dessen Stelle tretender Indexzahl (Schwankungen bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, Stichtag für Prüfung der Anpassung mit 31. März, kaufmännische Rundung auf volle 50 Cent oder 1 Euro) beschlossen.

**Grundsätzlich sollte im Bereich der Musikschule eine Drittelung der Kosten zwischen dem Land, der Stadtgemeinde und den Beitragspflichtigen angestrebt werden.**

**Dem Gemeinderat wird aller Voraussicht nach im Jahr 2025 erneut Gelegenheit zu geben sein, entsprechende Anpassungen bei den Schulgeldern zu beschließen.**

- 9 -

**Auf eine Anwendung der beschlossenen Wertsicherung lt. VPI 2020 für die Leihgebühren ist zu achten.**

### 3.2. Stadtsaal

Beim Stadtsaal (Ansatz 894) ergaben sich in den letzten Jahren folgende Gesamtein- und -auszahlungen (Beträge lt. RA 2020 bis 2023 sowie VA 2024, Finanzierungshaushalt).

|                             | 2020              | 2021              | 2022              | 2023              | 2024              |
|-----------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Einzahlungen Gesamt         | 12.918,00         | 18.865,94         | 31.016,14         | 28.555,70         | 25.900,00         |
| Auszahlungen Gesamt         | 81.404,46         | 76.553,30         | 96.938,54         | 109.239,32        | 110.200,00        |
| <b>Abgang Stadtgemeinde</b> | <b>-68.486,46</b> | <b>-57.687,36</b> | <b>-65.922,40</b> | <b>-80.683,62</b> | <b>-84.300,00</b> |

Die letzten Tarifierpassungen erfolgten mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2022 (größtenteils Anpassung der Tarife um 10 %).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2023 erfolgte die Streichung von Abschlägen (Vielbucherrabatt, Rabatt für Bälle, usw.) sowie die Streichung der kostenlosen Nutzung für Gesangs- und Musikverein und der Ballettschule für eine Veranstaltung pro Jahr, sofern kein Eintritt verlangt wird.

Davor wurden die Tarife letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2011 festgelegt.

**Im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung sollten auch die Tarife für den Stadtsaal regelmäßig geprüft und allenfalls angepasst werden.**

### 3.3. Mehrzweckhalle / Sporthalle

Bei der Mehrzweckhalle / Sporthalle (Ansatz 8941) wurden in den letzten Jahren folgende Gesamtein- und -auszahlungen festgestellt (Beträge lt. RA 2020 bis RA 2023 sowie VA 2024, Finanzierungshaushalt).

- 10 -

|                                    | 2020              | 2021             | 2022              | 2023               | 2024              |
|------------------------------------|-------------------|------------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| Einzahlungen Gesamt <sup>(1)</sup> | 31.985,11         | 121.906,65       | 59.400,88         | 51.174,81          | 50.900,00         |
| Auszahlungen Gesamt <sup>(2)</sup> | 79.735,90         | 76.949,52        | 89.994,30         | 180.569,34         | 111.500,00        |
| <b>Abgang Stadtgemeinde</b>        | <b>-47.750,79</b> | <b>44.957,13</b> | <b>-30.593,42</b> | <b>-129.394,53</b> | <b>-60.600,00</b> |

<sup>(1)</sup> Im Jahr 2021 ergaben sich durch Mieteinnahmen aufgrund der Impfstraße entsprechende Mehreinnahmen.

<sup>(2)</sup> Im Jahr 2023 wurden größere Investitionen für eine neue Hallenbeleuchtung (Umstellung auf LED) verbucht.

Die Tarife wurden letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. September 2010 festgelegt. Es wurde u.a. beschlossen, dass die Tarife einer Wertsicherung auf Basis des VPI 2005 oder einem an dessen Stelle tretender Index (Ausgangsbasis Juni 2010) unterliegen und als Vergleichsbasis die verlautbarte Indexzahl des VPI 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen wird.

Lt. Gemeinderatsbeschluss bleiben „Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Oktober gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.“

Die Tarife wurden lt. den vorgelegten Unterlagen ab den Sommersaisons 2016, 2020 und 2023 angepasst, wobei die Anpassungen unter der festgelegten Wertsicherung lagen. Lt. der vorgelegten aktuellen Tarifliste (gültig ab dem 1. April 2023) wurden die Tarife seit dem Jahr 2010 zwischen 20 % und 25 % und auf ganze Eurobeträge erhöht. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass sich die Indexzahl lt. VPI 2005 von Juni 2010 bis Juni 2023 um rd. 44 % erhöht hat.

Für das Jahr 2024 (Veränderung der Indexzahl von Juni 2022 bis Juni 2023 um rd. 8 %) erfolgte bis zum Zeitpunkt der Einschau keine Anpassung.

Weiters sind auf der aktuellen Tarifliste Abos für 25, 100 und 200 Spielstunden (für den Granulat- bzw. den Hartplatz) ersichtlich, die im ursprünglichen Beschluss nicht in dieser Form vorgesehen waren.

**Im Hinblick auf die Tarife für die Sporthalle ist auf eine Anwendung der beschlossenen Wertsicherung lt. VPI 2005 zu achten.**

**Schon aufgrund der geänderten Abos (z.B. für 25 Spielstunden, Unterscheidung nach Granulat- und Hartplatz) sollte der Gemeinderat mit einer Neufestsetzung der Tarife befasst werden. Im Hinblick auf eine allfällige Rundung der Tarife bei entsprechender Veränderung des VPI wird ebenfalls eine Anpassung (vgl. Leihgebühren für Instrumente der Musikschule) empfohlen.**

### 3.4. Freizeitzentrum

Beim Freizeitzentrum (Ansatz 831) ergibt sich in den letzten Jahren folgendes Bild (Beträge lt. RA 2020 bis 2023 sowie VA 2024, lt. Finanzierungshaushalt).

|                             | 2020               | 2021               | 2022               | 2023               | 2024               |
|-----------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Einzahlungen Gesamt         | 34.306,80          | 38.347,85          | 49.681,70          | 65.350,23          | 53.900,00          |
| Auszahlungen Gesamt         | 205.659,74         | 287.259,40         | 264.552,28         | 287.076,32         | 297.100,00         |
| <b>Abgang Stadtgemeinde</b> | <b>-171.352,94</b> | <b>-248.911,55</b> | <b>-214.870,58</b> | <b>-221.726,09</b> | <b>-243.200,00</b> |

Zur Verringerung der Stromkosten ist dieses Jahr die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant.

Lt. den vorgelegten Unterlagen wurden die Tarife letztmalig mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. September 2010 festgelegt.

Es wurde auch hier beschlossen, dass die Tarife einer Wertsicherung auf Basis des VPI 2005 oder eines an dessen Stelle tretender Index (Ausgangsbasis Juni 2010) unterliegen und als Vergleichsbasis die verlautbarte Indexzahl des VPI 2005 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen wird.

Lt. Gemeinderatsbeschluss bleiben „Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. Jänner gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.“

- 12 -

Die Tarife für den Eintritt wurden lt. den vorgelegten Tariflisten für die Jahre 2022 bis 2024 angepasst, wobei die Anpassungen insgesamt unter der beabsichtigten Wertsicherung lagen. Die Anpassung der Tarife von 2023 auf 2024 erfolgte jedoch in einer Höhe der Veränderung des VPI 2005.

**Auch im Hinblick auf die Tarife für das Freizeitzentrum ist auf eine Anwendung der beschlossenen Wertsicherung lt. VPI 2005 zu achten.**

#### 4. Abgaben, Steuern und Gebühren

##### 4.1. Bauverfahren

Die Stadtgemeinde verwendet das Bauprogramm K5 der Firma Gemdat, es sind alle auch in Papierform verfügbaren Bauverfahren darin elektronisch erfasst.

Da die Abfrage der zur Nachforderung von Unterlagen anstehenden Bauverfahren mit dem Bauprogramm nicht lückenlos durchgeführt werden konnte, erfolgt die Selektierung händisch unter Zuhilfenahme eines sich jährlich ändernden Farbsystems.

Es werden daher auch die laufend durchgeführten Urganzen mit selbstkonzipierten Schreiben durchgeführt.

**Die Fristverwaltung im Bauverwaltung kann als zufriedenstellend bezeichnet werden.**

**Es wären jedoch so rasch wie möglich gemeinsam mit dem Softwareanbieter die Ursachen für die fehlerhaften Abfragen zu erheben und die erforderlichen Richtigstellungen vorzunehmen.**

**Im Sinne einer zeitgemäßen und effizienten Bauverwaltung sollte die Überwachung der Bauausführungsfristen und der erforderliche Schriftverkehr mit dem vorhandenen elektronischen Bauprogramm durchgeführt werden.**

- 13 -

Wird neben dem Wohnhaus auch die Errichtung einer frei stehenden Garage bewilligt (z.B. Bauverfahren AZ.: 605/2-009/2023, Bescheid vom 7. Juni 2023), wird für diese Garage eine Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 30 (bauliche Anlage) vorgeschrieben.

**Eine Garage gilt im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 als Nebengebäude (vgl. § 4 Z. 15 leg.cit.).**

**Künftig ist daher für ein Nebengebäude der Mindestsatz gemäß Tarifpost 29 NÖ Gemeindeverwaltungsabgabentarif vorzuschreiben.**

Zur Erstellung des bautechnischen Gutachtens im Baubewilligungsverfahren bedient sich die Stadtgemeinde eines nichtamtlichen Sachverständigen. Die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Bauwerber im Baubewilligungsbescheid gleichzeitig mit den übrigen Verfahrenskosten als Barauslagen vorgeschrieben.

**Die Festsetzung von Kosten für nichtamtliche Sachverständige als Barauslagen ist unter Einhaltung der Gebührenbestimmung gemäß § 53a AVG 1991 nur dann möglich, wenn die Bestellung des Sachverständigen gemäß § 52 Abs. 2 und 3 AVG 1991 erfolgt.**

#### 4.2. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1. Oktober 2010 € 450,--.

**Da sich die durchschnittlichen Herstellungskosten für Fahrbahn samt Gehsteig, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014) seither erhöht haben, wäre der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe anzupassen.**

**Dies sollte künftig in kürzeren Intervallen erfolgen.**

Die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe erfolgte in den letzten Jahren generell frühestens erst ein Jahr nach dem Entstehen des Abgabenanspruchs. Ursache dafür dürfte die aktuelle Unterbesetzung im Bauamt sein. Beispielsweise wurde mit Bescheid vom 25. November 2022, AZ.: 613/2-020/2021, eine Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 17.787,81 vorgeschrieben, obwohl die anlässlich einer Grenzänderung ausgesprochene Bauplatzerklärung bereits seit Juni 2021 rechtskräftig ist. Aus einer elektronischen Tabelle ist ersichtlich, dass zurückreichend bis 2022 in insgesamt 14 Fällen die Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe und Ergänzungsabgabe fehlt.

Drei Monate vor der Erlassung der Abgabenbescheide wird in allen Fällen schriftlich ein Parteiengehör gewährt, in welchem der Abgabepflichtige über die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 und den zu erwartenden Abgabenbetrag informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

**Sämtliche Vorschreibungen sind sobald als möglich nachzuholen. Auf die Festsetzungsverjährung von fünf Jahren nach § 207 Bundesabgabenordnung (BAO) wird ausdrücklich hingewiesen.**

**Von der Gewährung eines Parteiengehörs könnte im Sinne einer Reduktion des Verfahrensaufwandes, künftig Abstand genommen werden, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass Einwendungen gegen die Festsetzung vorliegen.**

**Dies würde dazu beitragen, dass Aufschließungsabgaben und Ergänzungsabgaben nach Entstehen des Abgabenanspruchs (Bauplatzerklärung oder Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage) zeitnaher vorgeschrieben werden können und die Personalressourcen entlasten.**

#### 4.3. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

|         | ordentlicher Haushalt /<br>operative Gebarung |              |             | außerordentlicher Haushalt /<br>Investive Gebarung |                   | RL-Bildung         |
|---------|-----------------------------------------------|--------------|-------------|----------------------------------------------------|-------------------|--------------------|
| RA/VA   | WVA - 850                                     |              |             |                                                    |                   | in den A enthalten |
|         | E                                             | A            | D           | Zuf. von 980<br>an den a.o.H. bzw. IG              | tat.<br>BetriebsE |                    |
|         |                                               |              |             |                                                    |                   |                    |
| RA 2019 | 895.885,50                                    | 881.245,07   | 14.640,43   | 0,00                                               | 14.640,43         | 0,00               |
| RA 2020 | 825.709,45                                    | 727.959,09   | 97.750,36   | 0,00                                               | 97.750,36         | 0,00               |
| RA 2021 | 835.074,07                                    | 883.340,19   | -48.266,12  | 0,00                                               | -48.266,12        | 43.444,93          |
| RA 2022 | 880.663,60                                    | 937.219,80   | -56.556,20  | 0,00                                               | -56.556,20        | 0,00               |
| RA 2023 | 892.960,86                                    | 1.051.490,21 | -158.529,35 | 0,00                                               | -158.529,35       | 150,13             |
| Gesamt  | 4.330.293,48                                  | 4.481.254,36 | -150.960,88 | 0,00                                               | -150.960,88       | 43.595,06          |
| VA 2024 | 958.700,00                                    | 1.119.000,00 | -160.300,00 | 0,00                                               | -160.300,00       | 0,00               |

Deckungsgrad

96,63%

Legende:

WVA - Wasserversorgung

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis (cashmäßige Betrachtung)

RL-Bildung – Rücklagenbildung

Zur Vergleichbarkeit der RA-Daten wurden in obiger Tabelle die Werte aus 2020 bis 2023 um die Abschreibungen nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 bereinigt und Tilgungen von Darlehen berücksichtigt, sodass es sich hierbei um eine rein cash-mäßige Betrachtung handelt.

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, wird der marktbestimmte Betrieb „Wasserversorgung“ im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023 (RA 2019 bis 2023) nicht kostendeckend geführt.

Diese Defizite begründen sich vor allem aufgrund der Landesstraßensanierung in der KG Hollenbach, aufgrund welcher auch Sanierungsmaßnahmen des Ortsnetzes notwendig wurden. Laut Auskunft der Verwaltung der Stadtgemeinde sind bis zum Zeitpunkt der Abgabeneinschau bereits Kosten in der Höhe von rund € 650.000,-- angefallen, welche durch Darlehensaufnahmen finanziert wurden.

Durch diese zusätzlichen Darlehenstilgungen kann dieser mengenmäßig kleine Versorgungsbereich mit insgesamt 142 Wasserzählern und der verkauften Wassermenge von ca. 13.500 m³ nicht kostendeckend geführt werden.

- 16 -

Lt. Mitteilung des Bürgermeisters hat sich die Stadtgemeinde entschieden, den Zweckzuschuss des Bundes aus der Gebührenbremse in der Höhe von insgesamt € 88.002,-- als Einnahme im Gebührenhaushalt WVA Waidhofen an der Thaya und im Gebührenhaushalt WVA Hollenbach zu verwenden.

Entsprechende Abweichungen zum VA 2024 sollen noch in der im Juni 2024 stattfindenden Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

**Nach Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage im Haushaltsjahr 2024 wäre von der Stadtgemeinde ein neuerlicher Betriebsfinanzierungsplan zu erstellen und dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Reduzierung des Defizits bzw. zur Kostendeckung zu beschließen.**

| RA/VA         | ordentlicher Haushalt /<br>operative Gebarung |                     |                     | außerordentlicher Haushalt /<br>investive Gebarung |                     | RI-Bildung         |
|---------------|-----------------------------------------------|---------------------|---------------------|----------------------------------------------------|---------------------|--------------------|
|               | ABA - 851                                     |                     |                     |                                                    |                     | in den A enthalten |
|               | E                                             | A                   | D                   | Zuf. von 980<br>an den a.o.H. bzw. IG              | tat.<br>BetriebsE   |                    |
| RA 2019       | 2.365.157,50                                  | 1.992.472,38        | 372.685,12          | 0,00                                               | 372.685,12          | 0,00               |
| RA 2020       | 2.316.384,28                                  | 1.453.880,75        | 862.503,53          | 0,00                                               | 862.503,53          | 0,00               |
| RA 2021       | 2.324.018,51                                  | 1.441.891,04        | 882.127,47          | 0,00                                               | 882.127,47          | 12.127,94          |
| RA 2022       | 2.595.211,71                                  | 1.559.440,79        | 1.035.770,92        | 0,00                                               | 1.035.770,92        | 38.520,00          |
| RA 2023       | 2.529.986,88                                  | 1.673.040,19        | 856.946,69          | 0,00                                               | 856.946,69          | 0,00               |
| <b>Gesamt</b> | <b>12.130.758,88</b>                          | <b>8.120.725,15</b> | <b>4.010.033,73</b> | <b>0,00</b>                                        | <b>4.010.033,73</b> | <b>50.647,94</b>   |
| VA 2024       | 2.710.200,00                                  | 2.025.400,00        | 684.800,00          | 0,00                                               | 684.800,00          | 24.000,00          |

Deckungsgrad **149,38%**

Legende:

ABA - Abwasserbeseitigung

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis (cashmäßige Betrachtung)

RI-Bildung – Rücklagenbildung #

Zur Vergleichbarkeit der RA-Daten wurden in obiger Tabelle die Werte aus 2020 bis 2023 um die Abschreibungen nach der VRV 2015 bereinigt und Tilgungen von Darlehen berücksichtigt, sodass es sich hierbei um eine rein cash-mäßige Betrachtung handelt.

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, wird der marktbestimmte Betrieb „Abwasserbeseitigung“ im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023 (RA 2019 bis 2023) kostendeckend

- 17 -

geführt und konnten insgesamt € 50.647,94 an Rücklagen angespart werden. Lt. Rücklagennachweis zum RA 2023 betrug der Gesamtrücklagenstand für den marktbestimmten Betrieb „Kanal“ € 137.850,16.

**Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ erzielte somit im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023 beträchtliche Überschüsse.**

**Es wäre zu prüfen, ob tatsächlich auch alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Betrieb auch tatsächlich dem Gebührenhaushalt angelastet werden. Es wird dadurch der laufende Haushalt entlastet, da diese Kosten durch Gebühren gedeckt werden.**

**Ergeben sich nach Anrechnung sämtlicher Aufwendungen weiterhin Überschüsse, sollten Rücklagen gebildet werden.**

**Bezüglich der Verwendung dieser Überschüsse darf auf Folgendes hingewiesen werden:**

**Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2024 dürfen die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.**

**Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 2001, Zl. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.**

Anlässlich einer Bauführung wird bei Neubauten nach Baubeginn eine Vorauszahlung auf die zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschlussabgabe im Ausmaß von 80 % mit Abgabenbescheid eingehoben. Mit Fertigstellung wird eine Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschlussabgabe vorgeschrieben. Im § 5 der Kanalabgabenordnung wurden Vorauszahlungen auf die zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % festgelegt.

So wurde z.B. beim Liegenschaftseigentümer mit der Kundennummer 2345 am 7. Juni 2023 die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses inkl. Garage erteilt. Für dieses Bauvorhaben liegt bis dato noch keine Fertigstellung vor. Mit Bescheiden vom 28. August 2023 wurde eine 80 %ige Wasseranschlussabgabe und eine Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal vorgeschrieben.

In diesem Fall wurde trotz Bauplatzerklärung (Bescheid vom 7. Juni 2023) noch keine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben. Diesbezüglich wird auf den Berichtspunkt „Aufschließungsabgabe“ verwiesen.

**Vorauszahlungen dienen zur Finanzierung eines Projekts für den Bau einer Kanal- bzw. Wasseranlage und sind bei Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes der Anlage vorzuschreiben und einzuheben (§ 3a NÖ Kanalgesetz 1977 bzw. 6a NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).**

**Nach erfolgter Vorauszahlung ist die Abgabe endgültig festzusetzen. Diese Festsetzung erfolgt nicht in der Form einer Ergänzungsabgabe.**

**Ist das Projekt abgeschlossen, darf anlässlich einer Bauführung die Kanaleinmündungsabgabe nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige bzw. die Wasseranschlussabgabe erst nach Feststehen des Anschlusszwanges vorgeschrieben werden (§ 12 Abs. 1 lit. b NÖ Kanalgesetz 1977 bzw. § 15 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).**

- 19 -

**Um auch hier den Verwaltungsaufwand zu reduzieren – es müssen immer zwei Abgabefestsetzungen je Liegenschaft erfolgen (Vorauszahlungsbescheid und endgültige Festsetzung) – könnte überlegt werden, keine Vorauszahlungen festzusetzen und ausschließlich die endgültige Kanaleinmündungs- bzw. Wasseranschlussabgabe vorzuschreiben.**

Auch in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung konnten erheblich verspätete Vorschreibungen und Vorschreibungsrückstände festgestellt werden. Diese Verspätungen entstehen deshalb, da den Liegenschaftseigentümern – ähnlich wie bei der Aufschließungsabgabe – das Ergebnis der Flächenberechnung durch Sendung eines Erhebungsbogens zur Kenntnis gebracht wird. Die Abgaben- und Gebührenvorschreibungen erfolgen aber erst nachdem der Erhebungsbogen unterfertigt retourniert wurde.

Beispielsweise legte der Liegenschaftseigentümer mit der Kundennummer 28107 am 9. August 2022 die Fertigstellungsanzeige für das neu errichtete Wohnhaus. Am 28. Juli 2023 wurde der erst am 21. Juli 2023 versendete Erhebungsbogen unterfertigt retourniert und wurde mit Bescheiden vom 14. August 2023 die jährliche Kanalbenutzungsgebühr rückwirkend ab 1. Dezember 2019 (€ 518,65) und die seit 1. Jänner 2022 rechtswirksame Gebührenerhöhung (€ 556,30) festgesetzt.

Die (endgültige) Festsetzung der Wasseranschlussabgabe (€ 2.832,15) und der Kanaleinmündungsabgabe (€ 6.058,65) erfolgte mit Bescheiden vom 1. August 2023.

**Zur Verwaltungsvereinfachung, der Beschleunigung der Abgabenverfahren und zur Ermöglichung einer zeitnahen Abgaben- und Gebührenvorschreibung, sollte künftig die Bescheiderlassung nach der Flächenberechnung ohne Anforderung eines unterschriebenen Erhebungsbogens erfolgen. Verfahrensrechtlich stellt dieser keine Voraussetzung zur Abgabefestsetzung dar.**

**Lediglich bei Festsetzung der Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe löst eine vom Liegenschaftseigentümer**

- 20 -

unterfertigte Veränderungsanzeige den Abgabensanspruch aus (§ 15 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Wurden der Abgabensfestsetzung eine unrichtige Berechnungsfläche zugrunde gelegt, steht dem Liegenschaftseigentümer ein Rechtsmittel offen bzw. kann der mit Rechtswidrigkeit behaftete Abgabebescheid ohne Berufungsverfahren gemäß § 299 BAO innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe aufgehoben und richtiggestellt werden.

Hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes der Abgabenschuld wird auf Folgendes hingewiesen:

**Wasseranschlussabgabe:**

Der Abgabensanspruch auf die Wasseranschlussabgabe (sofern der Anschluss nicht bescheidmäßig bewilligt wurde) entsteht nach § 15 Abs. 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ab dem Zeitpunkt, mit dem der Anschlusszwang feststeht. Der Anschlusszwang steht grundsätzlich zu dem Zeitpunkt fest, zu dem ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen im Wesentlichen fertig gestellt und eine bestimmungsgemäße Nutzung möglich ist. Dies setzt das Vorhandensein und die Benutzbarkeit der notwendigen sanitären Einrichtungen voraus und wird spätestens dann gegeben sein, wenn das Gebäude bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

Die Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe entsteht mit dem Einlangen der Veränderungsanzeige (§ 13 und 15 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

**Kanaleinmündungsabgabe:**

Gemäß § 12 Abs. 1 lit. b NÖ Kanalgesetz 1977 entsteht die Abgabenschuld für die Kanaleinmündungsabgabe und die Ergän-

- 21 -

**zungsabgabe im Falle einer Bauführung mit dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige im Sinne der Bauordnung.**

**Kanalbenützungsgebühr:**

**Die Abgabenschuld für die Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monats in dem erstmalig die Benützung des Kanals möglich ist.**

**Ab diesem Zeitpunkt sind auch die Kanalbenützungsgebühren bescheidmäßig festzusetzen und einzuheben.**

**4.4. Flächenerhebung**

Eine generelle Flächenerhebung aller an den Kanal (und auch an die Gemeindewasserleitung) angeschlossenen Liegenschaften wurde lt. Auskunft der Stadtgemeinde noch nie durchgeführt.

**Es wird empfohlen, sämtliche Berechnungsflächen im Gemeindegebiet (neu) zu erheben. Werden Änderungen festgestellt, können diese nur dann als Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgabe geltend gemacht werden, wenn eine tatsächliche Änderung (Erhöhung der bebauten Fläche oder Anzahl der angeschlossenen Geschoße) nach der letzten Vorschreibung vorgenommen wurde.**

**Wurden hingegen Flächen oder Geschoße bei der letzten Vorschreibung nicht berücksichtigt (Fehler bei der Erhebung oder in der rechtlichen Beurteilung z. B. Gebäudeteilregelung), können diese mangels einer tatsächlichen Änderung nicht durch eine Ergänzungsabgabe nachträglich geltend gemacht werden.**

**Die tatsächlich erhobene Fläche kann aber bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden. Notwendig dafür ist jedoch ein Vorschreibungsanlass. Ein solcher**

- 22 -

wäre eine Änderung in der Berechnungsfläche (siehe oben)  
oder die Änderung des Einheitssatzes. Zu beachten ist hier,  
dass eine Rückverrechnung aus diesem Anlass nicht zulässig  
ist (Eingriff in einen rechtskräftigen Abgabenbescheid).

#### 4.5. Friedhof

|         | ordentlicher Haushalt /<br>operative Gebarung |            |             | außerordentlicher Haushalt /<br>Investive Gebarung |                   |
|---------|-----------------------------------------------|------------|-------------|----------------------------------------------------|-------------------|
| RA/VA   | Friedhof - 817                                |            |             |                                                    |                   |
|         | E                                             | A          | D           | Zuf. von 980<br>an den a.o.H. bzw. IG              | tat.<br>BetriebsE |
| RA 2019 | 109.542,40                                    | 147.309,78 | -37.767,38  | 0,00                                               | -37.767,38        |
| RA 2020 | 111.765,00                                    | 126.092,32 | -14.327,32  | 0,00                                               | -14.327,32        |
| RA 2021 | 118.421,55                                    | 189.308,27 | -70.886,72  | 400.000,00                                         | -470.886,72       |
| RA 2022 | 138.396,20                                    | 161.290,95 | -22.894,75  | 300.000,00                                         | -322.894,75       |
| RA 2023 | 136.313,80                                    | 184.820,96 | -48.507,16  | 235.752,77                                         | -284.259,93       |
| Gesamt  | 614.438,95                                    | 808.822,28 | -194.383,33 | 935.752,77                                         | -1.130.136,10     |
| VA 2024 | 144.800,00                                    | 210.900,00 | -66.100,00  | 0,00                                               | -66.100,00        |

Deckungsgrad 35,22%

Legende:

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt

tats. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis (cashmäßige Betrachtung)

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich ist, kann der Friedhofsgebührenhaushalt im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2023 nicht als deckend bezeichnet werden. Der Deckungsgrad beträgt lediglich 35,22 %.

Die Stadtgemeinde betreibt zwei Friedhöfe, wobei einer in der Stadtgemeinde und der andere in der KG Puch situiert ist.

Hauptverantwortlich für dieses negative Ergebnis waren die in den Jahren 2021, 2022 und 2023 getätigten Zuführungen von der operativen Gebarung für das Projekt „Verabschiedungshalle“, wofür im VA 2024 zusätzlich eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 778.000,-- präliminiert wurde. Im VA 2024 sind Gesamtbaukosten für das Projekt in der Höhe von € 2.268.000,-- ausgewiesen.

- 23 -

Die Friedhofsgebührenordnungen für den Friedhof in Puch und den Friedhof in Waidhofen an der Thaya wurden letztmalig mit Wirksamkeit 1. Dezember 2010 geändert.

Entsprechend dieser Verordnungen wurden unter anderem die Grabstellengebühren in der Höhe von € 100,-- (Puch) bzw. € 225,-- (Waidhofen an der Thaya) für ein zehnjähriges Benützungsrecht für Familiengräber bis zu 3 Leichen festgelegt.

Umgelegt auf ein Jahr erwachsen somit dem Benützungsberechtigten Kosten für diese Grabstellen in der Höhe von lediglich € 10,-- bzw. € 22.50.

**Der Ansatz Friedhof sollte über einen längeren Zeitraum in Summe kostendeckend geführt werden.**

**Einmalige Aufwendungen (z.B. Instandhaltungen und Ausbauten) wären auf mehrere Jahre kalkulatorisch mittels Abschreibungen aufzuteilen.**

**Zur Refinanzierung der operativen Gebarung und Gewährleistung einer gesicherten Deckung, wären daher die Friedhofsgebühren neu zu kalkulierten und – erforderlichenfalls in mehreren Etappen – anzupassen.**

**Über die getroffenen Maßnahmen zu diesen Punkt, ist in der Stellungnahme zum Prüfbericht detailliert zu berichten.**

Im Bescheid über die Übertragung des Grabstellenbenützungsrechtes wird die Dauer des Benützungsrechtes nicht richtig berechnet und zuerkannt.

Der Beginn des Benützungsrechtes wird nicht von dem maßgebenden Ereignis (Bestattung) nächstfolgenden Jahresbeginn an berechnet, sondern vom nächstfolgenden Jahresbeginn des zuletzt abgelaufenen Benützungsrechtes (z.B. Kundennummer: 40137, Bescheid vom 12. März 2024, Benützungsrecht zuerkannt bis zum 31. Dezember 2025).

**Die Fristen für die Begründung, Übertragung, Zuerkennung und Verlängerung des Benützungsrechtes sind ab dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen (§ 27 Abs. 8 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007).**

**Im angeführten Fall wäre daher der Ablauf des Benützungsrechts mit 31. Dezember 2034 festzulegen gewesen.**

#### 4.6 Kommunalsteuer

Vom kommunalsteuerpflichtigen Betrieb mit der FA Steuer-Nr. 2333109 wurde vom zuständigen Finanzamt das Jahr 2022 einer Überprüfung unterzogen. Das Prüfungsergebnis langte am 6. Februar 2024 bei der Stadtgemeinde ein. Mit Bescheid vom 7. Februar 2024 wurde von der Stadtgemeinde eine Kommunalsteuer von insgesamt € 189,46 nachgefordert. Eine berichtigte Jahreserklärung wurde nicht abverlangt.

**Wird im Zuge einer Kommunalsteuerprüfung eine Nachforderung festgestellt, so ist der Steuerschuldner aufzufordern, innerhalb einer gesetzten Frist, eine berichtigte Jahreserklärung zu legen. Im Falle einer korrigierten Jahreserklärung wäre die Nachforderung einzuheben. Eine Festsetzung der Kommunalsteuer mit Bescheid ist sodann nicht erforderlich.**

**Wird vom Steuerschuldner die Kommunalsteuererklärung nicht berichtet, ist aufgrund des GPLA-Prüfungsergebnisses die Kommunalsteuer durch die Abgabenbehörde (Bürgermeister 1. Instanz) bescheidmässig festzusetzen und einzuheben.**

Werden von der Stadtgemeinde Differenzen (Restschulden) zwischen der erklärten Kommunalsteuer und den tatsächlich geleisteten Zahlungen festgestellt, so werden diese mit einem formlosen Schreiben ohne Vorschreibung von Mahngebühren und ohne Säumniszuschläge eingefordert (z. B. Kundennummer 994, € 1.752,62).

**Für nicht fristgerecht entrichtete Steuern können im Anlassfall Säumniszuschläge und Mahngebühren mit Bescheid vorschrieben werden.**

**Wird eine Abgabe nicht spätestens am gesetz- oder bescheidmäßig festgelegten Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, sofern nicht der Eintritt dieser Verpflichtung (z.B. durch gewährte Zahlungserleichterungen) hinausgeschoben wurde.**

**Der Säumniszuschlag beträgt grundsätzlich 2 % der festgesetzten bzw. selbst berechneten Abgabe.**

**Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,-- nicht erreichen (da der nicht fristgerecht entrichtete Abgabenbetrag unter € 250,-- liegt), sind grundsätzlich nicht festzusetzen (§ 217a BAO).**

**Im Falle einer Mahnung kann eine Mahngebühr von 0,5 % des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch € 3,-- und höchstens € 30,--, festgesetzt werden (§ 227a leg.cit.).**

#### 4.7. Gebrauchsabgabe

Die Gebrauchsabgaben werden gesetzeskonform vorgeschrieben und verfahrensrechtlich korrekt abgehandelt.

#### 4.8. Hundeabgabe

Die Hundeabgaben werden gesetzeskonform vorgeschrieben und verfahrensrechtlich korrekt abgehandelt.

#### 4.9 Abgabeneinhebung

In der folgenden Tabelle sind die Vorschriften der Grund- und Hausbesitzabgaben und der Hundeabgabe im Jahr 2023 sowie die gesamten Forderungen (inkl. der Vorjahre) mit Stand 31. Dezember 2023 (RA 2023) ausgewiesen.

| RA 2023                 | Ertragskonto        | Forderungen      | Prozente     |
|-------------------------|---------------------|------------------|--------------|
| Grundsteuer A           | 17.955,15           | -696,94          | -3,88%       |
| Grundsteuer B           | 593.675,31          | 4.203,11         | 0,71%        |
| Wasserbezugsgebühren    | 548.441,54          | 11.847,79        | 2,16%        |
| Bereitstellungsgebühren | 297.320,00          | 6.295,61         | 2,12%        |
| Kanalbenützungsgebühren | 2.281.820,90        | 37.153,88        | 1,63%        |
| Hundeabgabe             | 13.879,26           | 1.020,13         | 7,35%        |
| <b>Summen</b>           | <b>3.753.092,16</b> | <b>59.823,58</b> | <b>1,59%</b> |

Die Außenstände werden kontinuierlich nach den festgelegten Fälligkeitsterminen unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen eingefordert. Erfolgt nach der zweiten Mahnung keine Entrichtung der Abgabenschuldigkeiten, wird ein Rückstands- ausweis ausgestellt und das gerichtliche Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

**Das Mahnwesen kann als gut funktionierend und die Abgaben- rückstände als niedrig bezeichnet werden.**

Anlässlich der Neuverlegung der Gemeindewasserleitung und Umgestaltung des Kanalsystems (Mischwasserkanal in Trennsystem) in der Katastralgemeinde Matzles wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 22. Juni 2022 allen betroffenen Liegenschaftseigentümern die Möglichkeit gegeben, die vorgeschriebenen Wasseranschlussabgaben und Kanaleinmündungsabgaben in zwei Teilbeträgen zinsfrei zu entrichten.

Es ist beabsichtigt, diese Zahlungserleichterung auch anlässlich der nachfolgenden Umgestaltung der Kanalisation in der Katastralgemeinde Ulrichschlag zu gewähren.

**Es wird darauf hingewiesen, dass zur Gewährung einer Zahlungserleichterung ein schriftlicher Antrag (in dem der Abgabepflichtige die Voraussetzungen gemäß § 212 BAO**

- 27 -

**(erhebliche Härte, keine Gefährdung der Einbringlichkeit) darzulegen hat) und ein Bescheid des Stadtrates als Abgabenbehörde erster Instanz erforderlich sind (§ 36 Abs. 2 Z 3 NÖ GO 1973).**

**Die Bewilligung einer Ratenzahlung hat gemäß § 92 BAO mit Abgabenbescheid zu erfolgen und es sind gemäß §§ 212 und 212b BAO Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt € 200,-- übersteigen zwingend zu entrichten.**

**Einen pauschalen Beschluss des Stadtrates sehen weder die NÖ GO 1973 noch die BAO vor.**

**Die Gewährung einer Subvention (in Höhe der Stundungszinsen) ist grundsätzlich dem Gemeinderat vorbehalten (§ 35 Z. 2 NÖ GO 1973).**

#### 4.10. Sonstige Feststellungen

Die Stadtgemeinde ist Mitglied beim Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya.

### 5. Finanzlage

#### 5.1. Haushaltspotenzial (HH-Potenzial)

Gemäß § 67 Z. 11 NÖ GO 1973 ist das HH-Potenzial die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Im VA 2024 ist ein jährliches negatives HH-Potenzial von € 1.533.800,-- ausgewiesen. Das prognostizierte kumulierte HH-Potenzial zum 31. Dezember 2023 (Vorjahr) wurde mit

- 28 -

€ 1.096.600,-- berücksichtigt und stimmt mit dem sich im RA 2023 ergebenden HH-Potenzial überein.

## 5.2. Finanzspitze

Auf Basis des VA 2024 errechnet sich eine negative Finanzspitze in der Höhe von rund € 800.000,--. Ein finanzieller Freiraum ist daher – ohne Berücksichtigung der verbleibenden Mittel aus dem Vorjahr (siehe Punkt 5.1.) – nicht gegeben. Die im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich höhere negative Finanzspitze resultiert vor allem aus den höheren Zinsenbelastungen bei den Darlehen, dem Gehaltsabschluss für das Jahr 2024 sowie durch gestiegene Umlagen (NÖKAS, Sozialhilfeumlage, Kinder- und Jugendhilfeumlage).

Die negative Finanzspitze sagt aus, dass der Gemeindehaushalt derzeit zusätzliche finanzielle Belastungen nicht verkraften kann und die Voraussetzungen für die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften (z.B. Darlehen) nicht gegeben sind.

## 5.3. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) stiegen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Jahr 2023 war hingegen eine Verringerung von rund € 500.000,-- festzustellen (Daten lt. RA 2020 bis 2023 bzw. VA 2024 (Finanzierungshaushalt), gerundet auf € 100,--):

|                             | 2020                | 2021                | 2022                | 2023                | 2024                |
|-----------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Ertragsanteile              | 4.241.600,--        | 4.871.700,--        | 5.530.200,--        | 5.272.600,--        | 5.375.000,--        |
| Berufsschulerhaltsbeitrag   | 229.300,--          | 222.400,--          | 231.800,--          | 228.600,--          | 245.500,--          |
| Sozialhilfeumlage           | 947.600,--          | 1.003.300,--        | 1.029.900,--        | 1.208.900,--        | 1.214.800,--        |
| Wohnsitzgemeindebeitrag     | 59.700,--           | 78.900,--           | 65.400,--           | 77.600,--           | 72.100,--           |
| Kinder- und Jugendhilfeuml. | 139.800,--          | 191.900,--          | 196.500,--          | 232.000,--          | 237.200,--          |
| NÖKAS (Zweckaufwand)        | 1.570.600,--        | 1.662.000,--        | 1.686.200,--        | 1.744.400,--        | 1.853.000,--        |
| NÖGUS Standortbeitrag       | 235.100,--          | 188.500,--          | 169.800,--          | 149.600,--          | 169.500,--          |
| <b>Nettoertragsanteile</b>  | <b>1.059.500,--</b> | <b>1.524.700,--</b> | <b>2.150.600,--</b> | <b>1.631.500,--</b> | <b>1.582.900,--</b> |

- 29 -

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Nettoertragsanteile lt. Nachtrag zum VA-Blatt wahrscheinlich weiter verringern werden (um rund € 118.000,--). Die voraussichtlichen Zahlungen für den NÖKAS (Zweckaufwand), NÖGUS (Standortbeitrag), Sozialhilfeumlage und Kinder- und Jugendhilfe-Umlage wurden der Stadtgemeinde am 17. November 2023 bekannt gegeben.

**Die mit Schreiben vom 17. November 2023 bekanntgegebenen Beträge sind bei Erstellung des Nachtragsvoranschlages (NTVA) 2024 zu berücksichtigen.**

#### 5.4. Eigene Steuern

Die Erträge aus den eigenen Steuern stiegen im Betrachtungszeitraum kontinuierlich (Daten lt. RA 2020 bis 2023 bzw. VA 2024 (Finanzierungshaushalt), gerundet auf € 100,--):

|                                 | 2020                | 2021                | 2022                | 2023                | 2024                |
|---------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Grundsteuern                    | 586.500,--          | 710.700,--          | 641.600,--          | 612.000,--          | 619.100,--          |
| Kommunalsteuer                  | 2.760.500,--        | 3.002.500,--        | 3.412.400,--        | 3.688.500,--        | 3.850.000,--        |
| Sonstige Steuern <sup>(3)</sup> | 233.500,--          | 257.000,--          | 260.000,--          | 282.200,--          | 180.500,--          |
| <b>Σ Eigene Steuern</b>         | <b>3.580.500,--</b> | <b>3.970.200,--</b> | <b>4.314.000,--</b> | <b>4.582.700,--</b> | <b>4.649.600,--</b> |

<sup>(3)</sup> In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Hundeabgabe, der Gebrauchsabgabe, der Lustbarkeitsabgabe und den Fremdenverkehrsabgaben (inkl. der Vergütung des Interessentenbeitrages Land NÖ) angeführt.

#### 5.5. Finanzaufweisungen Bund, Bedarfsaufweisungen II

Die Finanzaufweisungen des Bundes veränderten sich in den letzten Jahren wie folgt (Daten lt. RA 2020 bis 2023 (Finanzierungshaushalt), gerundet auf € 100,--):

|                         | 2020      | 2021       | 2022                     | 2023      |
|-------------------------|-----------|------------|--------------------------|-----------|
| Finanzaufweisungen Bund | 27.200,-- | 26.600,--- | 79.100,-- <sup>(4)</sup> | 25.800,-- |

<sup>(4)</sup> inkl. blau-gelbes Entlastungspaket

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2021 und 2022 Bedarfsaufweisungen zur Unterstützung von Gemeindeaufgaben (BZ II) in der Höhe von € 624.928,33 bzw. € 660.000,--

- 30 -

sowie in den Jahren 2022 und 2023 Zuschüsse des Landes in der Höhe von € 126.695,01 bzw. € 45.636,61 im Rahmen des blau-gelben Entlastungspaketes gewährt.

#### 5.6. Einwohnerentwicklung

Neben der grundsätzlichen Entwicklung der Ertragsanteile und der Konjunkturlage ist auch die Bevölkerungsentwicklung ein nicht unwesentlicher Faktor für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Die Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadtgemeinde - jeweils per Ende Oktober - in den Jahren 2013 bis 2022 (maßgeblich für die Berechnung der Bundesabgabenertragsanteile der Jahre 2015 bis 2024) ergibt folgendes Bild:

| Jahr      | 2013  | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  | 2020  | 2021  | 2022  |
|-----------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Einwohner | 5.629 | 5.583 | 5.603 | 5.642 | 5.530 | 5.454 | 5.363 | 5.316 | 5.262 | 5.226 |

Per 31. Oktober 2023 hatten 5.219 Einwohner ihren Hauptwohnsitz (HWS) in der Stadtgemeinde. Zum 17. April 2024 waren 5.196 Einwohner mit ihrem HWS gemeldet.

**Der Rückgang an Einwohnern mit HWS wird sich voraussichtlich negativ auf die Entwicklung der Ertragsanteile auswirken.**

### 5.7. Ermessensausgaben

Nachstehend werden einige freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde (ausgenommen sind z.B. Beiträge an die Feuerwehr) angeführt (Daten laut RA 2022, RA 2023 und VA 2024 (Finanzierungshaushalt), gerundet auf € 100,--):

| HH-Stelle    | Bezeichnung                                                             | RA 2022           | RA 2023           | VA 2024           |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 1/0191-723   | Repräsentationsausgaben Sonstige                                        | 7.900,--          | 14.400,--         | 22.500,--         |
| 1/062-768    | Ehrungen und Auszeichnungen                                             | 6.200,--          | 13.600,--         | 10.000,--         |
| 1/094-728    | Freiwillige Sozialleistungen und Betriebsausflüge                       | 16.900,--         | 10.200,--         | 11.000,--         |
| 1/269-757    | Sportförderungen - Subventionen                                         | 40.000,--         | 36.700,--         | 33.000,--         |
| 1/320-700001 | Kostenbeitrag an Blasorchester                                          | 16.200,--         | 17.500,--         | 16.300,--         |
| 1/321-757    | Zuschüsse an Gesangs- und Musikvereine                                  | 15.000,--         | 15.700,--         | 16.500,--         |
| 1/324-757    | Förderung                                                               | 4.300,--          | 3.200,--          | 4.400,--          |
| 1/3632-757   | Transfer an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck                      | 3.000,--          | 3.500,--          | 3.000,--          |
| 1/369-768    | Gegebene Förderungen                                                    | 51.700,--         | 48.700,--         | 45.000,--         |
| 1/429-768    | Gegebene Subventionen, Spenden                                          | 4.800,--          | 2.500,--          | 2.000,--          |
| 1/489-7686   | Zinsenzuschüsse, Althausan., sonstige Transfers                         | 22.100,--         | 100,--            | 300,--            |
| 1/489-778    | Zuschüsse zur alternativen Energieversorgung                            | 17.200,--         | 44.900,--         | 40.000,--         |
| 1/510-755    | Gegebene Subventionen                                                   | 22.800,--         | 11.000,--         | 12.000,--         |
| 1/529-768    | Sonstige Transfers an private Haushalte - Klimaticket                   | 1.800,--          | 3.500,--          | 4.000,--          |
| 1/771-757    | Subventionen an Vereine                                                 | 6.000,--          | 6.000,--          | 8.000,--          |
| 1/789-755    | Subventionen und Zuschüsse an Unternehmen                               | 62.200,--         | 29.000,--         | 45.000,--         |
|              | <b>Gesamtsumme</b>                                                      | <b>298.100,--</b> | <b>260.500,--</b> | <b>273.000,--</b> |
|              | Pro Einwohner (EW (HWS)), ger. auf €<br>(5.196 EW (HWS) per 17.04.2024) | <b>57,--</b>      | <b>50,--</b>      | <b>53,--</b>      |

**Es wird empfohlen, sämtliche freiwillige Leistungen auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu überprüfen und gegebenenfalls - unter Bedachtnahme auf den erforderlichen sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln - zu reduzieren.**

### 5.8. Defizite bei Ansätzen bzw. Gemeindeeinrichtungen

Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung sind u.a. auch die Belastungen durch folgende Haushaltsansätze bzw. Gemeindeeinrichtungen von Bedeutung (Daten laut RA 2022, RA 2023 und VA 2024 (Finanzierungshaushalt), gerundet auf € 100,--):

| Ansatz | Bezeichnung                               | RA 2022    | RA 2023    | VA 2024    |
|--------|-------------------------------------------|------------|------------|------------|
| 259    | Hort und Tagesbetreuungseinrichtung       | 23.800,--  | 25.600,--  | 65.000,--  |
| 262    | Sportplätze                               | 24.400,--  | 11.400,--  | 17.500,--  |
| 270    | Volkshochschule                           | 6.600,--   | 4.300,--   | 11.400,--  |
| 273    | Stadtbücherei                             | 49.100,--  | 51.300,--  | 55.000,--  |
| 320    | Musikschule                               | 322.300,-- | 340.500,-- | 437.400,-- |
| 360    | Stadtmuseum                               | 49.000,--  | 62.300,--  | 64.600,--  |
| 817    | Friedhöfe Waidhofen                       | 17.800,--  | 32.900,--  | 22.400,--  |
| 8171   | Friedhof Puch                             | 3.800,--   | 14.500,--  | 2.400,--   |
| 8714   | Verabschiedungshalle                      | 0,--       | 0,--       | 41.300,--  |
| 828    | Märkte                                    | 4.300,--   | 4.600,--   | 10.700,--  |
| 831    | Freizeitzentrum                           | 214.900,-- | 221.700,-- | 243.200,-- |
| 8532   | Kulturschlössl                            | 39.500,--  | 43.200,--  | 81.900,--  |
| 894    | Stadtsaal (abzügl. Stromeinspeisung)      | 59.000,--  | 74.300,--  | 77.600,--  |
| 8941   | Mehrzweckhalle (abzügl. Stromeinspeisung) | 26.700,--  | 125.800,-- | 57.000,--  |
| 896    | Campingplatz                              | 34.800,--  | 34.700,--  | 24.000,--  |
| 898    | Schillift                                 | 17.800,--  | 26.200,--  | 31.700,--  |

### 5.9. Schulden

Die Schuldenstände und Nettoschuldendienste entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt (Daten lt. RA 2020 bis 2023 gerundet auf € 100,--):

| Jahr | Schuldenstand | Nettoschuldendienst         |
|------|---------------|-----------------------------|
| 2020 | 8.999.000,--  | 1.081.200,--                |
| 2021 | 9.690.200,--  | 1.316.800,--                |
| 2022 | 9.720.800,--  | 2.644.700,-- <sup>(5)</sup> |
| 2023 | 11.707.400,-- | 3.466.800,-- <sup>(6)</sup> |

<sup>(5)</sup> Inklusive Umschuldungen € 1.506.503,19

<sup>(6)</sup> Inklusive Umschuldungen € 2.304.869,24

- 33 -

Folgende Darlehen (nach Verwendungszweck) wurden in den Jahren 2020 bis 2023 aufgenommen (Daten lt. RA 2020 bis 2023):

| Jahr | Zweck                          | Höhe         | Gesamt               |
|------|--------------------------------|--------------|----------------------|
| 2020 | EURO-FIT Betriebsgebiet        | 84.394,--    |                      |
|      | ABA                            | 791.584,06   |                      |
|      | FF Waidhofen HLF 2             | 200.000,--   |                      |
|      | FF Altwaidhofen HLF 2          | 140.000,--   |                      |
|      | WVA                            | 220.000,--   |                      |
|      | Straßenbeleuchtung             | 100.000,--   |                      |
|      | Wirtschaftshof                 | 330.000,--   | 1.865.978,06         |
| 2021 | Feldwege                       | 100.000,--   |                      |
|      | FF Waidhofen Drehleiter        | 367.000,--   |                      |
|      | ABA                            | 900.000,--   |                      |
|      | WVA                            | 612.000,--   | 1.979.000,--         |
| 2022 | Straßenbeleuchtung             | 290.000,--   |                      |
|      | ABA                            | 690.000,--   |                      |
|      | WVA                            | 166.900,--   |                      |
|      | Umschuldung (diverse Projekte) | 1.506.503,19 | 2.653.403,19         |
| 2023 | Umschuldung (diverse Projekte) | 2.304.869,24 |                      |
|      | Straßenbau                     | 230.000,--   |                      |
|      | WVA                            | 1.110.000,-- |                      |
|      | ABA                            | 1.600.000,-- | 5.244.869,24         |
|      | <b>Gesamt</b>                  |              | <b>11.743.250,49</b> |

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden demnach Darlehen in der Höhe von insgesamt rund € 11.740.000,-- aufgenommen, wobei rund € 3.810.000,-- Umschuldungen und rund € 6.090.000,-- die Bereiche „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ betrafen.

- 34 -

Im VA 2024 sind folgende Darlehensaufnahmen vorgesehen:

| Zweck                          | Betrag              |
|--------------------------------|---------------------|
| Ortsbildpflege und Kulturgüter | 70.000,--           |
| WVA Hollenbach                 | 90.100,--           |
| Straßenbau                     | 71.300,--           |
| WVA Waidhofen                  | 423.600,--          |
| WVA Ulrichschlag               | 532.300,--          |
| WVA Matzles                    | 82.700,--           |
| ABA Ulrichschlag               | 336.300,--          |
| Verabschiedungshalle           | 778.000,--          |
| Hochwasserschutz Altwaidhofen  | 119.600,--          |
| Kindergarten II - Sanierung    | 277.700,--          |
| WVA Heli-Dungler-Siedlung      | 44.500,--           |
| Hochwasserschutz Matzles       | 23.500,--           |
| Betriebsgebiet Ost             | 70.200,--           |
| Radwege                        | 318.000,--          |
| Kleinstkindtagesbetreuung      | 1.065.000,--        |
| WVA Götzles                    | 30.000,--           |
| Hochwasserschutz Vestenötting  | 4.000,--            |
| <b>Gesamtsumme</b>             | <b>4.336.800,--</b> |

#### 5.10. Zusammenfassung

Die finanzielle Lage der Stadtgemeinde muss auf Grundlage der neuen Buchhaltungsvorschriften (VRV 2015, gültig ab 1. Jänner 2020) nunmehr umfangreicher betrachtet werden. Hierzu muss neben dem HH-Potenzial und der Ausgeglichenheit der Projekte auch eine kurz-, mittel- und langfristige Ausgewogenheit der Gemeindefinanzen berücksichtigt werden.

Die kurzfristige Ausgewogenheit betrachtet die Liquidität einer Gemeinde. Die Stadtgemeinde verfügt laut RA 2023 über „liquide Mittel“ von € 9.310.496,98, die sich aus Kassa- und Bankguthaben von € 6.155.264,45 und aus Zahlungsmittelreserven von € 3.155.232,53 (davon rund 98,5 % zweckgebunden) zusammensetzen.

- 35 -

Mittelfristig wird der Ergebnishaushalt berücksichtigt. Dies zielt - unabhängig von den Geldbewegungen - auf das jährliche wirtschaftliche Ergebnis einer Gemeinde ab. In der Stadtgemeinde ergibt sich im RA 2023 ein positives Nettoergebnis (SA0) in der Höhe von € 1.023.427,07. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Bedarfszuweisungen für die Projekte „Straßenbau“ von € 830.000,-- und „Güterwege“ von € 5.250,-- im Ergebnis enthalten sind. Im VA 2024 ist ein negatives Nettoergebnis (unter Berücksichtigung von Bedarfszuweisungen von € 763.500,--) von € 1.106.100,-- ausgewiesen.

Langfristig ist in einer Gemeinde die Vermögensrechnung zu berücksichtigen. Hierbei sind unter anderem die Bereiche langfristiges Vermögen (Anlagegüter) und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu beachten. Das langfristige Vermögen der Stadtgemeinde beträgt € 58.292.135,65 (Grundlage RA 2023 (Stand vom 31. Dezember 2023) bzw. Vermögens- erfassung der Stadtgemeinde im Zuge der Eröffnungsbilanz). Darin sind auch nicht oder nur schwer bzw. nur bei entsprechendem Ersatz oder Schließung veräußerbare Objekte enthalten.

Auf der Passivseite wird ein Nettovermögen von € 46.691.812,97 (Endbestand vom 31. Dezember 2023) angeführt, in dem auch die Eröffnungsrücklage von € 10.628.693,27 enthalten ist (siehe Punkt 2.1.).

Zu beachten ist, dass es sich beim Nettovermögen um einen Ausgleichsposten handelt (vereinfacht: Differenz aus lang- und kurzfristigem Vermögen und lang- und kurzfristigen Fremdmitteln sowie Investitionszuschüssen).

Die Stadtgemeinde befindet sich in einer herausfordernden (finanziellen) Situation, welche durch die demografischen Entwicklungen noch verstärkt wird. Oberste Priorität ist daher weiterhin der Führung der Gebarung nach wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Gesichtspunkten einzuräumen. Zusätzliche laufende finanzielle Belastungen (z.B. Darlehensannuitäten, Betriebskosten, etc.) sollten daher so weit wie möglich vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Dies vor allem auch unter dem Blickwinkel, dass durch die Instandsetzung des Hallenbads in den nächsten Jahren mit erhöhten Schulumlagen zu rechnen sein wird.

Im Zusammenhang mit allfälligen unbedingt erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen (z.B. Darlehen, Leasing) wird auf die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 hin-

- 36 -

gewiesen, wonach Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr - unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme - einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. bedürfen u.a. folgende Maßnahmen keiner Genehmigung:

- Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird.
- Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Abs. 4 Z. 2 leg.cit. dienen.
- Darlehen für Hochwasserschutzmaßnahmen für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden.
- Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.
- Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, für die die Gemeinde Zweckzuschüsse des Bundes nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023), BGBl. I Nr. 185/2022, in Anspruch nimmt, bis zum jeweiligen Gesamthöchstbetrag nach § 2 Abs. 10 KIG 2023, BGBl. I Nr. 185/2022.
- Veränderung bestehender Maßnahmen nach Abs. 1 Z 2 und Z 3 einschließlich einer allfälligen Verlängerung der Laufzeit im Höchstausmaß des § 69d Abs. 3.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung der Liquidität für Maßnahmen der kritischen Infrastruktur (z.B. Feuerwehr, Kindergarten, Schule, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, unbedingt notwendige Sanierungen, etc.) auch weiterhin vorrangiges Ziel sein muss.

**Folgende Maßnahmen sollten jedenfalls umgesetzt werden:**

- **Beachtung der erforderlichen Drittelung der Kosten bei der Musikschule;**
- **Regelmäßige Anpassung der Tarife bei den Gemeindeeinrichtungen;**
- **Valorisierung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe;**
- **Zeitnahe Vorschreibung der Aufschließungs-, Wasseranschluss- und Kanaleimündungsabgaben sowie der Kanalbenützungsgebühr;**
- **Kostendeckende Führung des Gebührenhaushaltes „Wasserversorgung“;**
- **Erhebung der Berechnungsflächen aller an den Kanal und auch an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften;**
- **Maßgebliche Anpassung der Friedhofsgebühren;**
- **Weitestgehende Einschränkung der Ermessensausgaben (Überprüfung der freiwilligen Leistungen auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit);**
- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Auftragsvergaben für Projekte im Investitionsnachweis weiterhin erst nach gesicherter Finanzierung sowie nach Vorliegen aller erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 (vgl. § 72a Abs. 9 leg.cit.), wobei darüber hinaus darauf geachtet werden sollte, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird;**
- **Maßnahmen, welche sich derzeit in Planung befinden und nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung der o.a. Infrastruktur**

- 38 -

**benötigt werden, sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und sollten gegebenenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.**

Diese Wahrnehmungen sowie sonstige Feststellungen wurden am 25. April 2024 mit dem Bürgermeister, dem Stadtamtsdirektor und dem Leiter der Finanzbuchhaltung (haushaltsrechtlicher Teil) bzw. am 13. Mai 2024 zusätzlich mit einer weiteren Gemeindebediensteten (abgabenrechtlicher Teil) besprochen.

**Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.**

Erght an:

1. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen/Thaya

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin

|                                                                                     |                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.<br/>Hinweise finden Sie unter:<br/><a href="http://www.noel.gv.at/amtssignatur">www.noel.gv.at/amtssignatur</a></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 38.743 bis Nr. 38.849 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.578 bis Nr. 6.588 im nichtöffentlichen Teil.

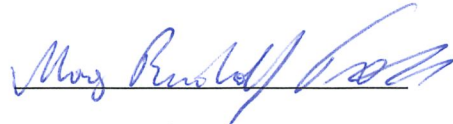
Ende der Sitzung: 20:31 Uhr

g.g.g.

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

  
\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat